

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 8	Bielefeld, den 17. Dezember	1997
-------	-----------------------------	------

Inhalt

	Seite:		Seite:
Beschluß der Landessynode über die jährliche Verteilung der Kirchensteuern gemäß § 4 des Finanzausgleichsgesetzes	209	Erstes Änderungsgesetz zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland	217
Bekanntmachung des Landeskirchlichen Haushaltsplanes 1998	210	Bestätigung einer Notverordnung <i>zur Änderung des 782/90</i>	221
Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der EKV	211	Kirchliches Arbeitsrecht	221
✓ Änderung des Pfarrdienstrechts	212	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Bestimmungen für Küster	221
✓ Kirchengesetz zur Anpassung an das Pfarrdienstrecht	212	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte	222
Verordnung zur Anpassung an das Pfarrdienstrecht	214	Verordnung über die Ausbildung und Anstellung zum Amt einer Predigerin oder eines Predigers und zum Amt einer Pfarrstellenverwalterin oder eines Pfarrstellenverwalters	223
✗ Notverordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz	215	Archivbenutzungsordnung des Evangelischen Gemeindeverbandes Iserlohn	231
✗ Änderung des Kirchenbeamtengesetzes	215	Archivgebührenordnung des Evangelischen Gemeindeverbandes Iserlohn	234
Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz	216	Änderung der Finanzsatzung des Kirchenkreises Tecklenburg	235
		Persönliche und andere Nachrichten	235
		Neu erschienene Bücher und Schriften	237

Beschluß der Landessynode über die jährliche Verteilung der Kirchensteuern gemäß § 4 des Finanzausgleichsgesetzes

Landeskirchenamt
Az.: 52700/B 2-03

Bielefeld, den 18. 11. 1997

Gemäß § 4 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 1998 wie folgt geregelt:

Von dem Gesamtkirchensteueraufkommen in der Evangelischen Kirche von Westfalen werden an die Kirchenkreise und die Landeskirche folgende Beträge überwiesen:

1. der Bedarf für den Haushalt „EKD-Finanzausgleich“,
2. der Bedarf für den „Sonderhaushalt Teil I und Teil II“, jedoch nicht mehr als 35,61 % des um den Betrag nach Ziffer 1 verminderten Kirchensteueraufkommens,

3. die Umlage für den „Allgemeinen Haushalt der Landeskirche“ in Höhe von 9 v. H. des um den Betrag nach Ziffer 1 verminderten Kirchensteueraufkommens,
4. einen Grundbetrag von 35.000,- DM je Pfarrstelle sowie für gleichgestellte Arbeitsbereiche des Kirchenkreises und seiner Gemeinden nach dem Stand vom 1. Juli 1997,
5. einen Betrag je Gemeindeglied, berechnet von dem Gesamtkirchensteueraufkommen nach Abzug der zu 1. bis 4. benötigten Beträge. Die Zahl der Gemeindeglieder wird vom Landeskirchenamt nach Anhörung der Kreissynodalvorstände festgestellt, dabei gilt als Stichtag der 31. Dezember 1996.

Bekanntmachung des Landeskirchlichen Haushaltsplanes 1998

Landeskirchenamt
Az.: B 1 – 16/98

Bielefeld, den 18. 11. 1997

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung vom 10. bis 14. November 1997 folgenden Haushalt der EKvW für das Haushaltsjahr 1998 beschlossen:

Allgemeiner Haushalt

	Einnahmen DM	Ausgaben DM
0 Allgemeine kirchliche Dienste	200.300	10.169.900
1 Besondere kirchliche Dienste	280.500	13.451.700
2 Kirchliche Sozialarbeit	0	6.809.900
3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	234.700	234.700
4 Öffentlichkeitsarbeit	0	2.294.600
5 Bildungswesen und Wissenschaft	58.500	15.013.600
7 Rechtsetzung, Leitung, Verwaltung	5.225.200	30.247.300
8 Verwaltung des Allgemeinen Finanzvermögens	3.030.000	2.816.900
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	74.826.800	2.837.400
	83.876.000	83.876.000

Haushalt EKD-Finanzausgleich

9 Allgemeine Finanzwirtschaft	35.000.000	35.000.000
Gesamtsumme:	35.000.000	35.000.000

Sonderhaushalt Teil I

3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene und Weltmission	0	34.695.000
4 Öffentlichkeitsarbeit	0	790.000
7 Rechtsetzung, Leitung, Verwaltung	0	900.000
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	61.695.000	25.310.000
	61.695.000	61.695.000

Sonderhaushalt Teil II

0 Allgemeine kirchliche Dienste	11.538.000	164.376.000
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	226.391.000	73.553.000
	237.929.000	237.929.000

Gesamtübersicht

Allgemeiner Haushalt	Einnahmen	83.876.000	
	Ausgaben	83.876.000	
	Über-/Zuschuß (-)	0	
Haushalt EKD- Finanzausgleich	Einnahmen	35.000.000	
	Ausgaben	35.000.000	
	Über-/Zuschuß (-)	0	
Sonderhaushalt Teil I	Einnahmen	61.695.000	
	Ausgaben	61.695.000	
	Über-/Zuschuß (-)	0	
Sonderhaushalt Teil II	Einnahmen	237.929.000	
	Ausgaben	237.929.000	
	Über-/Zuschuß (-)	0	
	Gesamt-Einnahme	418.500.000	
	Gesamt-Ausgabe	418.500.000	
	Über-/Zuschuß (-)	0	

Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der EKV (Ausführungsgesetz zum Kirchenmusikgesetz – AGKiMuG –)

Vom 13. November 1997

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(zu § 2 Abs. 1 und 2 KiMuG)

(1) Voraussetzung für die Anerkennung oder Gleichstellung einer kirchenmusikalischen Prüfung für das Hauptamt (A oder B) ist eine Ausbildung mit einer Regelstudienzeit von 8 Semestern bei der B-Ausbildung, von 4 Semestern bei der A-Ausbildung im Aufbau- oder Konsekutivstudiengang oder von 10 Semestern bei der A-Ausbildung im grundständigen Studiengang.

(2) Die kirchenmusikalische Ausbildung muß der Rahmenordnung für die Ausbildung und Prüfung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern vom 18. April 1991 gleichwertig sein.

§ 2

(zu § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2
und § 5 KiMuG)

Das Landeskirchenamt erläßt eine Ordnung für die Kolloquien.

§ 3

(zu § 3 Abs. 1 KiMuG)

(1) Das Praktikum wird in einer Kirchengemeinde bei einer hauptamtlichen Kirchenmusikerin oder einem hauptamtlichen Kirchenmusiker abgeleistet. Das Nähere regelt das Landeskirchenamt durch Richtlinien.

(2) Ein außerhalb des Studiums abgeleistetes Praktikum kann anerkannt werden, wenn es unter Berücksichtigung der Richtlinien als gleichwertig anzusehen ist.

(3) Auf ein Praktikum kann verzichtet werden, wenn die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker bereits in einer Landeskirche außerhalb der Evangelischen Kirche der Union in einem Anstellungsverhältnis gestanden hat.

§ 4

(zu § 13 KiMuG)

Die Verleihung eines Titels erfolgt durch das Landeskirchenamt im Benehmen mit der Fachberatung.

§ 5

(zu § 16 Abs. 2 KiMuG)

Beauftragte für spezielle Aufgaben der Fachberatung werden vom Landeskirchenamt berufen.

§ 6

(zu § 17 KiMuG)

Die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren werden vom Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit

dem Landeskirchenamt für die Dauer einer Synodalperiode berufen.

§ 7

(zu § 21 KiMuG)

(1) In Ausnahmefällen kann im kirchenmusikalischen Dienst im Nebenamt auch angestellt werden, wer nur wegen Fehlens der Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 KiMuG nicht die Anstellungsfähigkeit zuerkannt bekommen kann, jedoch Mitglied einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft ist, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.

(2) Soweit Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusiker mit Anstellungsfähigkeit nicht zur Verfügung stehen, kann im kirchenmusikalischen Dienst im Nebenamt auch angestellt werden, wer den Befähigungsnachweis erworben hat. Ausnahmsweise kann auch angestellt werden, wer keinen Befähigungsnachweis besitzt.

(3) Gegen Entscheidungen über eine Versagung oder eine Entziehung der Anstellungsfähigkeit kann nach Durchführung des Vorverfahrens die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen angerufen werden.

§ 8

Weitere Ausführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung kann weitere Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen durch Rechtsverordnung erlassen.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten

- das Westfälische Ergänzungsgesetz zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Union über die Berufsordnung für das kirchenmusikalische Amt vom 27. Oktober 1961 (KABl. 1962, S. 19),
- das Westfälische Ergänzungsgesetz zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Union über die kirchenmusikalische Fachaufsichtsordnung vom 27. Oktober 1961 (KABl. 1962, S. 23),
- das Zweite Westfälische Ergänzungsgesetz zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Union über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 27. Oktober 1978 (KABl. 1979, S. 42),
- die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche der Union über die Amts- und Dienstbezeichnung der Kirchenmusiker vom 23. Oktober 1986 (KABl. 1986, S. 230)

außer Kraft.

Bielefeld, den 13. November 1997

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff

Änderung des Pfarrdienstrechts

I. Verordnung zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz

Vom 15. Oktober 1997

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Artikel 12 § 1 des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (Abl. EKD Seite 487) erhält folgende Fassung:

„Das gliedkirchliche Recht kann im Interesse des Abbaus eines Personalüberhangs im pfarramtlichen Dienst bestimmen, daß Pfarrerinnen und Pfarrer, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden können. Eine Regelung nach Satz 1 tritt spätestens am 31. Dezember 2001 außer Kraft.“

§ 2

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Januar 1998 in Kraft. Sie wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 15. Oktober 1997

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
(L. S.) Berger

II. Beschuß

Die Verordnung zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 15. Oktober 1997 wird für die Evangelische Kirche von Westfalen mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 10. Dezember 1997

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
(L. S.) Berger

Kirchengesetz zur Anpassung an das Pfarrdienstrecht (PfDRAnpG)

Vom 13. November 1997

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGPfdG) vom 14. November 1996 (KABL. 1996 S. 291) wird wie folgt geändert:

In § 3 wird nach dem Wort „Probendienst“ die Klammer „(Entsendungsdienst)“ angefügt.

§ 2 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Abgeordnetengesetz

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Union über die Rechtsverhältnisse von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern bei der Wahl in ein Gesetzgebungsorgan (Ausführungsgesetz zum Abgeordnetengesetz – AGAbgG) vom 16. November 1984 (KABL. 1985 S. 4) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, finden für die Prediger die für die Pfarrer geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung.“

2. In § 3 wird die Angabe „§ 57 Abs. 2 Satz 2 des Pfarrerdienstgesetzes“ durch die Angabe „§ 90 Abs. 2 Satz 2 des Pfarrdienstgesetzes“ ersetzt.

3. In § 5 werden die Worte „ein Pastor im Hilfsdienst, ein Vikar, ein Prediger im Vorbereitungs- oder im Hilfsdienst“ durch die Worte „ein Vikar“ ersetzt.

§ 3 Änderung des Pfarrer-Umzugskostengesetzes

Das Kirchengesetz über die Umzugskosten der Pfarrer, Prediger und Pastoren im Hilfsdienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Pfarrer-Umzugskostengesetz – PfUKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 1985 (KABL. 1985 S. 176) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Pfarrer, Prediger und Pastoren im Hilfsdienst“ durch die Worte „Pfarrer und Prediger“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Pfarrer“ die Worte „auf Lebenszeit“ eingefügt und das Wort „Einrichtungsbeihilfe“ durch das Wort „Pauschvergütung“ ersetzt.

b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Anstelle der Umzugskostenvergütung nach Absatz 1 erhält der Pfarrer auf seinen Antrag eine Umzugskostenbeihilfe.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
- „(3) Bei dauernd verbundenen Pfarrstellen entscheidet über das Verhältnis, in welchem die beteiligten Kirchengemeinden zu den Leistungen gemäß Absatz 1 oder 2 beizutragen haben, in Ermangelung vorhandener Bestimmungen oder rechtsgültiger Vereinbarungen der Kreissynodalvorstand.“
- d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Soweit das kirchliche Recht nichts anderes bestimmt, finden die für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Umzugskostenbestimmungen sinnngemäße Anwendung.“
3. In § 2 Abs. 2 wird nach der Angabe „20 m“ die Angabe „oder 100 m“ eingefügt.
4. § 4 erhält folgende Fassung:
- „§ 4
- Pfarrer, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung hatten, erhalten eine Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen. Sie richtet sich nach dem Familienstand des Pfarrers. Ihre Höhe wird in den Ausführungsbestimmungen festgesetzt.“
5. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:
- „§ 4a
- (1) Die Umzugskostenbeihilfe nach § 1 Abs. 2 richtet sich nach dem Familienstand des Pfarrers. Haben beide Ehegatten dem Grunde nach einen Anspruch auf die Umzugskostenbeihilfe und ziehen sie gemeinsam um, so wird die Umzugskostenbeihilfe jedem von ihnen zur Hälfte gezahlt.
- Bei einem Einzug in die gemeinsame Wohnung aus zwei bisher getrennten Haushalten steht jedem der beiden Ehegatten die Umzugskostenbeihilfe in voller Höhe zu. Hat einer der beiden Ehegatten als Pfarrerin oder Pfarrer Anspruch auf die Umzugskostenvergütung nach § 1 Absatz 1 und stellt sie oder er keinen Antrag auf eine Umzugskostenbeihilfe nach § 1 Absatz 2, so wird nur die Umzugskostenvergütung gezahlt.
- (2) Die Höhe der Umzugskostenbeihilfe wird in den Ausführungsbestimmungen festgesetzt.“
6. § 5 erhält folgende Fassung:
- „§ 5
- Zur Familie im Sinne dieses Kirchengesetzes gehören die Ehefrau sowie die Kinder, Eltern, Stiefkinder, Pflegekinder, Pflegeeltern und nahe Verwandte, die vor und nach dem Umzug mit dem Pfarrer in häuslicher Gemeinschaft leben und denen er aufgrund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt. Als nahe Verwandte gelten Verschwägerter bis zum zweiten Grad und sonstige Verwandte bis zum vierten Grad.“
7. In § 6 Abs. 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Umzugskostenvergütung“ die Worte „oder die Umzugskostenbeihilfe“ eingefügt.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „der“ die Worte „unter Verlust der Pfarrstelle freigestellt wird oder“ eingefügt und die Angabe „nach § 1 Abs. 1“ durch die Worte „oder die Umzugskostenbeihilfe nach § 1 Abs. 1 oder 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden in Satz 1 die Angabe „§ 1 Abs. 3 des Pfarrerdienstgesetzes“ durch die Angabe „§ 27 Abs. 2 des Pfarrerdienstgesetzes“ ersetzt und in Satz 2 nach dem Wort „Umzugskostenvergütung“ die Worte „oder der Umzugskostenbeihilfe“ eingefügt.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Wird der Pfarrer, der nach Maßgabe des Absatzes 1 oder 2 seine Pfarrstelle verloren hat, mit der Wahrnehmung eines hauptberuflichen Dienstes nach § 86 Abs. 1, § 87 Abs. 2, § 90 Abs. 2 oder § 94 Abs. 2 des Pfarrerdienstgesetzes beauftragt, so erhält er von der Landeskirche die Umzugskostenvergütung oder die Umzugskostenbeihilfe nach § 1 Abs. 1 oder 2, wenn der Umzug vorher vom Landeskirchenamt angeordnet worden ist.“
9. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Worte „Pastoren im Hilfsdienst erhalten“ durch die Worte „Der Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) erhält“ und in Satz 2 die Angabe „nach § 1 Abs. 1“ durch die Worte „oder der Umzugskostenbeihilfe nach § 1 Abs. 1 oder 2“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Umzugskostenbeihilfe nach Absatz 1 richtet sich nach dem Familienstand des Pfarrers. Haben beide Ehegatten dem Grunde nach einen Anspruch auf die Umzugskostenbeihilfe nach Absatz 1 und ziehen sie gemeinsam um, so gilt § 4a Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend. Hat einer der Ehegatten als Pfarrerin oder Pfarrer Anspruch auf die Umzugskostenvergütung oder die Umzugskostenbeihilfe nach § 1 Abs. 1 oder 2, so wird nur diese gezahlt.“
- c) In Absatz 3 werden die Worte „Pastor im Hilfsdienst“ durch die Worte „Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst)“ und jeweils das Wort „Hilfsdienst“ durch die Worte „Probendienst (Entsendungsdienst)“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Worte „Pastor im Hilfsdienst“ durch die Worte „Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst)“ und das Wort „Hilfsdienstes“ durch die Worte „Probendienstes (Entsendungsdienstes)“ ersetzt.
- e) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- „(5) Die Höhe der Umzugskostenbeihilfe nach Absatz 1 wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt. Aus besonderen

Gründen kann die Umzugskostenbeihilfe bis zur Höhe der Umzugskostenvergütung oder der Umzugskostenbeihilfe nach § 1 Abs. 1 oder 2 gewährt werden.“

10. In § 9 werden das Komma und die Worte „§ 8 für Prediger im Hilfsdienst“ gestrichen.
11. § 10 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Bielefeld, den 13. November 1997

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

(L. S.) Sorg Kaldewey

Verordnung zur Anpassung an das Pfarrdienstrecht (PfDRAnpVO)

Vom 26. November 1997

§ 1

Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Pfarrer-Umzugkostengesetz

Die Ausführungsbestimmungen zum Pfarrer-Umzugkostengesetz (ABPfUKG) vom 16. Januar 1986 (KABl. 1986 S. 1) werden wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Verordnung zur Ausführung des Pfarrer-Umzugkostengesetzes (PfUKGAVO)“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „für jeden in Anspruch genommenen Möbelwagenmeter“ durch die Worte „je beanspruchten Meter oder je fünf beanspruchte Kubikmeter Möbelwagen“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird gestrichen.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 werden in der Klammer die Worte „oder Kubikmeter“ eingefügt.
3. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „Schnell- und Fernschnellzuschläge“ durch das Wort „Zuschläge“ ersetzt.
4. In § 3 wird jeweils das Wort „Einrichtungsbeihilfe“ durch das Wort „Pauschvergütung“ ersetzt
5. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(Zu § 4a des Pfarrer-Umzugkostengesetzes)

(1) Die Umzugskostenbeihilfe nach § 1 Abs. 2 beträgt

1. 4.000 DM, wenn die neue Wohnung auf einer üblicherweise befahrenen Strecke mindestens zwanzig Kilometer von der bisherigen Wohnung entfernt ist,

2. 3.000 DM, wenn die neue Wohnung weniger weit von der bisherigen Wohnung entfernt ist.

(2) Die Umzugskostenbeihilfe nach Absatz 1 erhöht sich um 2.000 DM für den Ehegatten und um je 500 DM für jedes andere Familienmitglied nach § 5 des Pfarrer-Umzugkostengesetzes.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird Absatz 1 mit der Maßgabe, daß in Satz 1 nach dem Wort „Umzugskostenbeihilfe“ die Angabe „nach § 8 des Pfarrer-Umzugkostengesetzes“ und in Satz 2 nach dem Wort „jedes“ das Wort „andere“ eingefügt werden.
- c) Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:
„(2) Abweichend von Absatz 1 wird die Umzugskostenbeihilfe bis zur Höhe der Umzugskostenvergütung nach § 1 Abs. 1 des Pfarrer-Umzugkostengesetzes insbesondere dann gezahlt, wenn der Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst)
 - a) einen Dienst nach § 19 Abs. 4 Satz 2 des Pfarrdienstgesetzes wahrnimmt,
 - b) auf Anordnung des Landeskirchenamtes eine Pfarrstelle ganz oder teilweise versorgt.“

7. § 7 wird gestrichen.

8. § 8 wird § 7.

§ 2

Änderung der Beihilfen-Verordnung

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod (Beihilfen-Verordnung – BeihVO) vom 29. April 1992 (KABl. 1992 S. 102), geändert durch Verordnung vom 25. August 1994 (KABl. 1994 S. 185), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden jeweils die Worte „Pastoren im Hilfsdienst, Pastorinnen im Hilfsdienst“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 werden die Worte „und Witwergeld“ durch die Worte „oder Witwergeld“ und die Angabe „MTL II-KF“ durch die Angabe „MTArb-KF“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 werden nach den Worten „und während“ die Worte „einer Freistellung oder“ eingefügt und das Wort „pfarrerdienstrechtlicher“ durch das Wort „pfarrdienstrechtlicher“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 24 Abs. 2 PfBVO“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 2 PfBVO“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „Dem Ortszuschlag“ durch die Worte „Dem Familienzuschlag“ ersetzt und die Worte „der Ortszuschlag“ gestrichen.

§ 3
**Änderung der
 Pfarrer-Fortbildungsordnung**

Die Ordnung der Fortbildung der Pfarrer und Pastoren in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 23. Juni 1976 (KABl. 1976 S. 78) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift, im Eingangssatz sowie in Nr. 2 Satz 1 und Nr. 5 wird jeweils das Wort „Pastoren“ durch das Wort „Prediger“ ersetzt.
2. Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Pastoren“ durch das Wort „Prediger“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird gestrichen.
3. Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Pastoren“ durch das Wort „Prediger“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
 „Sie erhalten zur Fortbildung unter Belastung der Besoldung Sonderurlaub nach § 52 des Pfarrdienstgesetzes, sofern nicht dringende dienstliche Gründe entgegenstehen. Ein Fortbildungsurlaub, der über 14 Tage hinausgeht, wird in der Regel nur in einem Abstand von fünf Jahren gewährt.“
 - c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5 mit der Maßgabe, daß in Satz 5 (neu) das Wort „Pastoren“ durch das Wort „Prediger“ ersetzt wird.

§ 4
**Änderung der Ordnung für den Neubau, den
 Umbau und die Ausstattung von Pfarrer-
 Dienstwohnungen**

Die Ordnung für den Neubau, den Umbau und die Ausstattung von Pfarrer-Dienstwohnungen vom 24. August 1977 (KABl. 1977 S. 121) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Pfarrer-Dienstwohnungen“ durch das Wort „Pfarrdienstwohnungen“ ersetzt.
2. Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „mit seiner Familie“ gestrichen und in der Klammer die Angabe „§ 18“ durch die Angabe „§ 47“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden in Satz 1 die Klammer „(§ 47 Abs. 2 Satz 1 PfdG)“ angefügt und in Satz 2 in der Klammer die Angabe „§ 17 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 47 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Bielefeld, den 26. November 1997

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung
 (L. S.) Sorg Kaldewey

**Notverordnung zur Änderung des
 Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienst-
 gesetz**

Vom 10. Dezember 1997

§ 1
**Änderung des Ausführungsgesetzes
 zum Pfarrdienstgesetz**

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGPfdG) vom 14. November 1996 (KABl. 1996 S. 291) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a
 (Zu § 21 Abs. 4 PfdG)

Das Dienstverhältnis der Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) kann durch Entlassung beendet werden, wenn bis zum Ablauf von vier Jahren nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit nicht ein Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit begründet worden ist.“

2. In § 12 Absatz 2 wird das Datum „31. Dezember 1998“ durch das Datum „31. Dezember 2001“ ersetzt.

§ 2
Übergangsvorschrift

§ 3a des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz gilt nicht für Pfarrerinnen und Pfarrer, deren Probedienst (Entsendungsdienst) vor dem 1. Januar 1998 begonnen hat.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Notverordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft

Bielefeld, den 10. Dezember 1997

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung
 (L. S.) Sorg Kaldewey

**Änderung des
 Kirchenbeamtengesetzes**

I.
**3. Verordnung zur Änderung des
 Kirchenbeamtengesetzes**

Vom 5. Februar 1997

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

Erstes Änderungsgesetz zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG)

Vom 6. November 1996

(ABl.EKD 1996 S. 521)

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz - MVG) vom 6. November 1992 (ABl.EKD S. 445) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Im Abschnitt IX „Interessenvertretung besonderer Mitarbeitergruppen“ wird in den §§ 50, 51 und 52 das Wort „Schwerbehinderten“, jeweils durch das Wort „schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ ersetzt.
- b) Die Überschrift des Abschnitts XI „Vermittlungsgespräch und Kirchlicher Rechtsschutz (Schlichtungsstelle, Kirchlicher Verwaltungsweg)“ wird durch die Überschrift „Kirchlicher Rechtsschutz (Schlichtungsstelle, Verwaltungsgericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in Deutschland)“ ersetzt.
- c) In der Überschrift zu § 56 wird das Wort „Vermittlungsgespräch“ durch das Wort „aufgehoben“ ersetzt.
- d) In der Überschrift zu § 57 werden die Worte „der Schlichtungsstelle“ durch die Worte „von Schlichtungsstellen“ ersetzt.
- e) In der Überschrift zu § 62 werden die Worte „Einstweilige Anordnungen“ durch das Wort „Verfahrensordnung“ ersetzt.
- f) Die Überschrift zu § 63 „Kirchlicher Verwaltungsweg“ wird durch die Überschrift „Rechtsmittel“ ersetzt.
- g) In der Überschrift zu § 67 werden die Worte „Besondere Übergangsbestimmungen“ durch das Wort „gestrichen“ ersetzt.

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „die Personen, die hauptberuflich, nebenberuflich oder zu ihrer Berufsausbildung in einer Dienststelle beschäftigt sind“ werden durch die Worte „alle in öffentlich-rechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigten einer Dienststelle“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Dienststellen im Sinne von Absatz 1 gelten Dienststellenteile, die durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständig oder räumlich weit entfernt vom Sitz des Rechtsträgers sind und bei denen die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 vorliegen, wenn die Mehrheit ihrer wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dies in geheimer Abstimmung beschließt und darüber Einvernehmen mit der Dienststellenleitung herbeigeführt wird. Ist die Eigenständigkeit solcher Dienststellenteile dahingehend eingeschränkt, daß bestimmte Entscheidungen, die nach diesem Kirchengesetz der Mitberatung oder Mitbestimmung unterliegen, bei einem anderen Dienststellenteil verbleiben, ist in diesen Fällen dessen Dienststellenleitung Partner der Mitarbeitervertretung.“

b) Es wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Entscheidungen nach Absatz 2 über die Geltung von Dienststellenteilen sowie Einrichtungen der Diakonie als Dienststellen können für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Mitarbeitervertretung widerrufen werden. Für das Verfahren gilt Absatz 2 entsprechend.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Er wird Absatz 4.

bb) Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgende Worte werden angefügt:

„die das Einvernehmen zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung ersetzen kann.“

4. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „ständig und nicht nur in Einzelfällen“ vor dem Wort „zu“ eingefügt.

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Personen, die zur Dienststellenleitung gehören, sind der Mitarbeitervertretung zu benennen.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Darüber hinaus übernimmt die Gesamtmitarbeitervertretung die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, wenn vorübergehend in einer Dienststelle im Sinne des § 3 Abs. 2 eine Mitarbeitervertretung oder ein Wahlvorstand nicht vorhanden ist.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zahl der Mitglieder der Gesamtmitarbeitervertretung kann abweichend von Satz 1 durch Dienstvereinbarung geregelt werden.“

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„In der Dienstvereinbarung können auch Regelungen über die Zusammen-

- setzung und Arbeitsweise der Gesamtmitarbeitervertretung getroffen werden.“
6. § 14 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Die Worte „der Schlichtungsausschuß“ werden durch die Worte „die Schlichtungsstelle“ ersetzt.
7. § 18 wird wie folgt geändert:
a) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
„(4) Das Ersatzmitglied nach Absatz 3 tritt auch dann in die Mitarbeitervertretung ein, wenn ein Mitglied verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, sofern dies zur Sicherstellung der Beschlußfähigkeit der Mitarbeitervertretung erforderlich ist.“
b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
8. § 19 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) Der Punkt hinter Satz 1 wird durch ein Komma ersetzt.
bb) Es wird folgender 2. Halbsatz des Satzes 1 eingefügt:
„soweit die Aufgaben nicht in der Zeit der Freistellung nach § 20 erledigt werden können.“
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
aa) Es wird ein Satz 2 eingefügt:
„Über die Aufteilung des Anspruchs auf Arbeitsbefreiung zur Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen auf die einzelnen Mitglieder kann eine Dienstvereinbarung abgeschlossen werden.“
bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
9. § 20 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Es werden die Worte „der Mitglieder“ durch die Worte „von Mitgliedern“ ersetzt.
bb) Das Wort „kann“ wird durch das Wort „soll“ ersetzt.
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:
„Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 1 nicht zustande,“
bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als zehn Stunden werden bei der Ermittlung der Zahlenwerte nach Satz 1 mit ihrem Anteil an der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit berücksichtigt.“
c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die freizustellenden Mitglieder werden nach Erörterung mit der Dienststellenleitung unter Berücksichtigung der dienstlichen Notwendigkeit von der Mitarbeiter-
- vertretung bestimmt. Die Aufgaben der Mitarbeitervertretung sind vorrangig in der Zeit der Freistellung zu erledigen.“
10. § 21 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
In Satz 4 werden die Worte „§ 38 Absätze 3 bis 5“ durch die Worte „§ 38 Absätze 3 und 4“ ersetzt.
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung oder, falls die Mitarbeitervertretung nur aus einer Person besteht, der Zustimmung des Ersatzmitgliedes; Absatz 2 gilt entsprechend.“
11. § 23 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 1 wird hinter dem Wort „müssen“ ein Komma eingefügt.
b) Der Punkt hinter Satz 1 wird durch ein Semikolon ersetzt. Das nachfolgende Wort beginnt mit „d“.
12. § 30 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung hat die Dienststelle in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel und Büropersonal zur Verfügung zu stellen.“
13. § 31 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Wahlberechtigten der Dienststelle“ durch die Worte „Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Dienststelle, soweit sie nicht zur Dienststellenleitung gehören“ ersetzt.
b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„Die Dienststellenleitung soll zu der Mitarbeiterversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden. Sie soll mindestens einmal im Jahr in einer Mitarbeiterversammlung über die Entwicklung der Dienststelle informieren. Die Dienststellenleitung ist einzuladen, soweit die Versammlung auf ihren Antrag stattfindet. Sie erhält auf Antrag das Wort.“
14. § 34 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Personalakten dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung der betroffenen Person und nur durch ein von ihr zu bestimmendes Mitglied der Mitarbeitervertretung eingesehen werden.“
15. § 35 Absatz 3 Buchstabe d wird wie folgt geändert:
Das Wort „schwerbehinderter“ wird durch das Wort „behinderter“ ersetzt.
16. § 36 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
a) Zum Satz 1 wird das Wort „(Nachwirkung)“ gestrichen.
b) Es wird ein neuer Satz 2 angefügt:
„Eine darüber hinausgehende Nachwirkung ist ausgeschlossen.“
17. § 38 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Die Worte „den Schlichtungsausschuß“ werden durch die Worte „die Schlichtungsstelle“ ersetzt.

18. § 39 Buchstabe d wird wie folgt geändert:
Das Wort „Fortbildungsveranstaltungen“ wird durch die Worte „Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen“ ersetzt.
19. § 40 Buchstabe l wird wie folgt geändert:
Die Worte „Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ werden durch das Wort „Mitarbeiterschaft“ ersetzt.
20. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Buchstabe a werden hinter dem Wort „Bestimmung“ das Komma gestrichen, das Wort „oder“ eingefügt. Die Worte „oder ermessensfehlerhaft ist“ werden gestrichen.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Im Fall des § 42 Buchstabe b (ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit) darf die Mitarbeitervertretung ihre Zustimmung nur verweigern, wenn die Kündigung gegen eine Rechtsvorschrift, eine arbeitsrechtliche Regelung, eine andere bindende Bestimmung oder gegen eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung verstößt.“
21. – unbesetzt –
22. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 und 3 werden gestrichen.
 - bb) Es wird ein neuer Satz 2 eingefügt:
„Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach Satz 1, die am Wahltag
 - a) das 16. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) der Dienststelle seit mindestens drei Monaten angehören und
 - c) Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist; eine anderweitige Regelung bleibt den Gliedkirchen unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten vorbehalten.“
 - cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3, und in ihm werden jeweils die Worte „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ ersetzt durch das Wort „Wahlberechtigten“.
 - b) In Absatz 4 werden hinter dem Wort „gelten“ die Worte „,soweit in den Absätzen 1 bis 3 nichts anderes bestimmt ist“, eingefügt.
23. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „Schwerbehinderten“ wird jeweils ersetzt durch die Worte „schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Schwerbehinderte“ wird durch die Worte „schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ ersetzt.
- bb) Hinter dem Wort „und“ und dem Wort „oder“ wird jeweils das Wort „mindestens“ eingefügt.
 - cc) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„Für das Wahlverfahren finden die §§ 11, 13 und 14 entsprechende Anwendung.“
 - c) Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Für die Amtszeit der Vertrauensperson und der sie stellvertretenden Personen gelten die §§ 15 bis 18 entsprechend.“
 - d) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
24. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „Schwerbehinderten“ wird außer in Absatz 3 jeweils durch die Worte „schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ ersetzt.
 - b) Das Wort „Schwerbehinderte“ wird jeweils durch die Worte „schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ ersetzt.
 - c) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Vertrauensperson hat die Eingliederung schwerbehinderter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Dienststelle zu vertreten und ihnen beratend und helfend zur Seite zu stehen.“
 - d) Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) In Dienststellen mit in der Regel mindestens 300 schwerbehinderten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Vertrauensperson nach Unterrichtung der Dienststellenleitung die mit der höchsten Stimmenzahl gewählte stellvertretende Person zu bestimmten Aufgaben heranziehen.“
 - e) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.
25. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „Schwerbehinderten“ wird jeweils ersetzt durch die Worte „schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“.
 - b) Im Absatz 1 werden die Worte „§§ 11 und 13 bis 22“ durch die Worte „§§ 19 bis 22“ ersetzt.
26. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) Die Worte „§ 37 Absatz 1 des Zivildienstgesetzes“ werden durch die Worte „§ 37 des Zivildienstgesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Zivildienstvertrauensmanngesetzes“ ersetzt.
 - b) Die Worte „der Vertrauensmann“ werden durch das Wort „dieser“ ersetzt.
27. § 54 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Vor dem Wort „Bildung“ wird das Wort „Aufgaben,“ eingefügt.
28. § 55 Absatz 1 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
Vor den Worten „der Fortbildung“ wird das Wort „Förderung“ eingefügt.

29. Die Überschrift zum Abschnitt XI „Vermittlungsgespräch und Kirchlicher Rechtsschutz. (Schlichtungsstelle, Kirchlicher Verwaltungsweg)“ wird durch die Überschrift „Kirchlicher Rechtsschutz (Schlichtungsstelle, Verwaltungsgericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in Deutschland)“ ersetzt.
30. § 56 erhält folgende Fassung:
- „§ 56
Rechtsschutz
- Zu gerichtlichen Entscheidungen sind die Schlichtungsstellen in erster Instanz und in zweiter Instanz des Verwaltungsgericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen.“
31. § 57 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Bildung von Schlichtungsstellen“
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „ist eine Schlichtungsstelle zu bilden“ werden durch die Worte „sind Schlichtungsstellen zu bilden“ ersetzt.
 - bb) Das Wort „besteht“ wird durch das Wort „bestehen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 wird das Wort „die“ von dem Wort „Schlichtungsstelle“ durch das Wort „eine“ ersetzt.
32. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird hinter dem Wort „sowie“ das Wort „deren“ eingefügt.
 - bb) In Satz 1 werden die Worte „oder zum höheren Verwaltungsdienst“ gestrichen.
 - cc) In Satz 2 werden die Worte „haupt- oder nebenberuflich im Dienst“ durch die Worte „in öffentlich-rechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen zu“ ersetzt.
 - b) Im Absatz 3 wird das Wort „ihrer“ durch das Wort „derer“ ersetzt und das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretern“.
33. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird in Satz 3 nach dem Wort „der“ das Wort „richterlichen“ eingefügt.
 - b) Es wird ein neuer Absatz 3 angefügt:
„(3) § 19 Absatz 1 bis 3, § 21 und § 22 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und 5 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.“
34. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Schlichtungsstelle entscheidet auf Antrag unbeschadet der Rechte des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin über alle Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Kirchengesetzes zwischen den jeweils Beteiligten ergeben.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „abschließend“ gestrichen.
 - bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„In den Fällen des § 42 entscheidet die Schlichtungsstelle abschließend.“
 - c) In Absatz 6 werden die Worte „oder ermes- sensfehlerhaft“ gestrichen.
35. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „Parteien“ wird jeweils durch das Wort „Beteiligte“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird vor dem Punkt das Wort „(Einigungsgespräch)“ eingefügt.
 - c) Es wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Das Einigungsgespräch findet unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt.“
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4:
 - e) Der bisherige Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Er wird Absatz 5.
 - bb) In Satz 1 werden die Worte „Die Kammer“ durch die Worte „Der oder die Vorsitzende der Kammer“ ersetzt.
 - cc) In Satz 2 wird das Wort „, nichtöffentlich“ gestrichen.
 - dd) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„Die Kammer tagt öffentlich, sofern nicht nach Feststellung durch die Kammer besondere Gründe den Ausschluß der Öffentlichkeit erfordern.“
 - ee) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 4 bis 6.
 - ff) Der neue Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Die Kammer soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinwirken.“
 - f) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 6 bis 8.
 - g) Im neuen Absatz 6 wurden die Worte „unbeschadet der Verpflichtung, während des gesamten Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinzuwirken“ gestrichen.
 - h) Der bisherige Absatz 8 wird gestrichen.
 - i) Im neuen Absatz 8 werden die Sätze „Der Bescheid ist zuzustellen. Der Antragsteller oder die Antragstellerin kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides mündliche Verhandlung beantragen.“ angefügt.
 - j) Der bisherige Absatz 9 erhält folgende Fassung:
„Für das Verfahren werden Gerichtskosten nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten, die zur Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung angemessen waren, trägt die Dienststellenleitung. Über die Notwendig-

Eigenart seines Dienstes bedingten Einteilung insgesamt 50 $\frac{1}{2}$ Wochenstunden zur Verfügung des Arbeitgebers halten und innerhalb eines Kalenderjahres im Durchschnitt 38 $\frac{1}{2}$ Wochenstunden Arbeitsleistung erbringen muß.

Die Arbeitszeit ist bei teilzeitbeschäftigten hauptberuflichen Küstern unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Zeiten einer Arbeitsleistung und der Arbeitsbereitschaft entsprechend festzusetzen.

Einer Dienstwohnung steht eine Werkmietwohnung im Sinne des § 565 b BGB gleich, solange der monatliche Mietzins 20 % der regelmäßigen monatlichen Vergütung (Grundvergütung und Ortszuschlag der Stufe 1) nicht überschreitet. Bei teilzeitbeschäftigten hauptberuflichen Küstern ist die Vergütung eines Vollbeschäftigten maßgebend.

(3) Ist mit dem Arbeitsverhältnis keine Wohnung im Sinne des Satzes 2 verbunden, soll die dienstliche Inanspruchnahme im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit durch einen Dienstplan geregelt werden. Dies gilt auch für die Anordnung von regelmäßigem Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft.

(4) Die vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ist im Arbeitsvertrag anzugeben.

(5) § 16 und § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis d und f BAT-KF finden keine Anwendung. § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e gilt mit der Maßgabe, daß als Nacharbeit die Arbeit zwischen null und sechs Uhr gilt.“

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7
Arbeitszeit

Für die Arbeitszeit gilt § 4 entsprechend.“

3. In § 8 Absatz 1 werden die Worte „der Vergütungsgruppe VIII BAT-KF“ gestrichen.

4. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Ausgleich für den Dienst an einem gesetzlichen Feiertag, der nicht auf einen Sonntag fällt, sowie für den Dienst an dem Tage vor dem ersten Weihnachtsfeiertag und vor Neujahr ist dem Küster jeweils ein Werktag als arbeitsfreier Tag zu gewähren.“

b) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„Anstelle der Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis d und f BAT-KF erhält der Küster eine besondere Arbeitsbefreiung von vier Arbeitstagen im Kalenderjahr unter Fortzahlung der Vergütung und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen. Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Kalenderjahres, so beträgt die Arbeitsbefreiung für jedes volle Vierteljahr, in dem das Arbeitsverhältnis besteht, einen Arbeitstag. Die Arbeitsbefreiung ist möglichst zusammenhängend während einer Zeit zu gewähren, in der die Verhältnisse es gestatten. § 47 Abs. 5 und 7 sowie § 48 Abs. 4 Unterabsatz 1 BAT-KF finden entsprechend Anwendung.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 mit der Maßgabe, daß in Satz 1 folgender Halbsatz angefügt wird:

„,auch wenn in das Vierteljahr Erholungsurlaub fällt.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 mit der Maßgabe, daß die Angabe „Absatz 2 und 3“ durch die Angabe „Absatz 2 bis 4“ ersetzt wird.

§ 2

**Änderung der BAT-Anwendungsordnung
und des BAT-KF**

(1) In § 2 Nr. 39 der Ordnung über die Anwendung des Bundes-Angestellentarifvertrages (BAT-Anwendungsordnung – BAT-AO) werden in der Überschrift und in Nr. 1 der Anlage 3a – Sonderregelungen für Angestellte als Kirchenmusiker und Küster (SR 3a BAT-KF) – jeweils die Worte „und Küster“ gestrichen.

(2) Aus der Änderung in Absatz 1 ergibt sich folgende Änderung im Wortlaut des BAT-KF:

In der Überschrift und in Nr. 1 der Anlage 3a – Sonderregelungen für Angestellte als Kirchenmusiker und Küster (SR 3a BAT-KF) – werden jeweils die Worte „und Küster“ gestrichen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Iserlohn, den 22. Oktober 1997

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Kleingünther

II.

**Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der
Ordnung über die Bewertung
der Personalunterkünfte**

Vom 22. Oktober 1997

§ 1

Änderung der Bewertungsordnung

Die Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter vom 19. März 1993 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 erhält folgende Fassung:

Wertklasse	Personalunterkünfte	DM je m ² Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	11,33
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	12,53
3	mit eigenem Bad oder eigener Dusche	14,33
4	mit eigener Toilette und eigenem Bad oder eigener Dusche	15,95
5	Mit eigener Kochnische und Toilette sowie eigenem Bad oder eigener Dusche	16,99

2. In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 wird der Betrag „6,59 DM“ durch den Betrag „6,79 DM“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Iserlohn, den 22. Oktober 1997

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Kleingünther

Verordnung

über die Ausbildung und Anstellung zum Amt einer Predigerin oder eines Predigers und zum Amt einer Pfarrstellenverwalterin oder eines Pfarrstellenverwalters (PredAVO)

Vom 26. November 1997

Gemäß § 15 des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 4. Oktober 1968 (KABl. S. 156) hat die Kirchenleitung folgende Verordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt Prüfungsorgane

- § 1 Prüfungsamt
- § 2 Prüfungskommission

II. Abschnitt Kolloquium

- § 3 Ziel und Inhalt des Kolloquiums
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen und Meldeverfahren
- § 5 Zulassung
- § 6 Durchführung des Kolloquiums
- § 7 Sachgebiete des Kolloquiums

III. Abschnitt Zurüstung

- § 8 Durchführung der Zurüstung
- § 9 Unterrichtsfächer

IV. Abschnitt Abschlußprüfung

- § 10 Zweck und Inhalt der Abschlußprüfung
- § 11 Zulassung
- § 12 Durchführung der Prüfung
- § 13 Prüfungstermine
- § 14 Prüfungsfächer

- § 15 Prüfungsteile
- § 16 Schriftliche Prüfung
- § 17 Abschlußarbeit
- § 18 Predigt
- § 19 Unterrichtsentwurf
- § 20 Klausuren
- § 21 Mündliche Prüfung
- § 22 Verstöße gegen die Verordnung
- § 23 Rücktritt und Versäumnis

V. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Bekanntmachung des Prüfungsergebnisses

- § 24 Bewertung der Leistungen
- § 25 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 26 Bekanntmachung des Prüfungsergebnisses

VI. Abschnitt

Prüfungswiederholung

- § 27 Prüfungswiederholung

VII. Abschnitt

Prüfungsunterlagen und Rechtsbehelfe

- § 28 Prüfungsunterlagen
- § 29 Rechtsbehelfe

VIII. Abschnitt

Anstellungsfähigkeit als Predigerin oder Prediger

- § 30 Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Predigerin oder Prediger
- § 31 Berufung zur Predigerin oder zum Prediger

IX. Abschnitt

Anstellungsfähigkeit als Pfarrstellenverwalterin oder Pfarrstellenverwalter und Berufung

- § 32 Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrstellenverwalterin oder Pfarrstellenverwalter
- § 33 Berufung zur Pfarrstellenverwalterin oder zum Pfarrstellenverwalter durch eine Kirchengemeinde
- § 34 Berufung zur Pfarrstellenverwalterin oder zum Pfarrstellenverwalter durch eine Kirchengemeinde neben anderen Bewerberinnen und Bewerbern
- § 35 Berufung zur Pfarrstellenverwalterin oder zum Pfarrstellenverwalter durch einen Kirchenkreis
- § 36 Berufung zur Pfarrstellenverwalterin oder zum Pfarrstellenverwalter durch einen Kirchenkreis neben anderen Bewerberinnen und Bewerbern
- § 37 Einführung der Predigerinnen und Prediger in das Amt als Pfarrstellenverwalterin oder Pfarrstellenverwalter

X. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 38 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Abschnitt Prüfungsorgane

§ 1

Prüfungsamt

(1) Zur Durchführung des Kolloquiums und der Abschlußprüfung wird das Prüfungsamt für Predigerinnen und Prediger der Evangelischen Kirche von Westfalen beim Landeskirchenamt gebildet.

(2) Das Prüfungsamt besteht aus

1. Mitgliedern, welche die Landessynode wählt,
2. von der Kirchenleitung beauftragten Mitgliedern der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes,
3. von der Kirchenleitung beauftragten Dozentinnen und Dozenten, die an der Ausbildung der Predigerinnen und Prediger beteiligt sind.

(3) Mit dem Vorsitz und der Stellvertretung beauftragt die Kirchenleitung theologische Mitglieder des Landeskirchenamtes.

(4) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen, setzt Zeit und Ort der Sitzungen des Prüfungsamtes und der Prüfungskommission sowie der Prüfungsvorgänge fest.

(5) Das Prüfungsamt ist beschlußfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen worden ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsamtes und der Prüfungskommission sind nicht öffentlich.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsamtes haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 2

Prüfungskommission

(1) Das Kolloquium und die Abschlußprüfung werden jeweils von einer Prüfungskommission abgenommen, die aus mindestens sieben Mitgliedern besteht. Sie werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes aus den Reihen der Mitglieder des Prüfungsamtes bestimmt.

(2) Die Prüfungskommission ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. § 1 Abs. 5 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Den Vorsitz in der Prüfungskommission führt die oder der Vorsitzende des Prüfungsamtes oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Prüfungsamtes.

II. Abschnitt Kolloquium

§ 3

Zweck und Inhalt des Kolloquiums

(1) Der erfolgreiche Abschluß des Kolloquiums ist Voraussetzung für die Zulassung zur Zurüstung für das Amt einer Predigerin oder eines Predigers.

(2) Im Kolloquium soll gezeigt werden, daß insbesondere theologische Sachverhalte selbständig erarbeitet und wiedergegeben werden können.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen und Meldeverfahren

(1) Für das Kolloquium können durch die Superintendentinnen oder die Superintendenten und die Vorstände kirchlicher Werke geeignet erscheinende Frauen und Männer vorgeschlagen werden, die

1. die in §§ 1 und 2 des Predigergesetzes genannten Voraussetzungen erfüllen,
2. mit dem Dienst an Wort und Sakrament beauftragt sind und diesen Dienst seit mindestens fünf Jahren ausüben
sowie
3. das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Der Vorschlag ist an das Landeskirchenamt zu richten.

(3) Zusammen mit dem Vorschlag sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Antrag der oder des Vorgeschlagenen auf Zulassung zur Zurüstung,
2. eine Begründung, weshalb sich die oder der Vorgeschlagene entschlossen hat, Predigerin oder Prediger zu werden,
3. tabellarischer Lebenslauf,
4. aktuelles Paßbild,
5. Geburtsurkunde,
6. Tauf- und Konfirmationsurkunde,
7. ggf. Heiratsurkunde, Traubescheinigung und Geburtsurkunden der Kinder,
8. Abschlußzeugnisse über den Ausbildungsweg (Schulen, Berufsausbildung, kirchliche Ausbildungsstätten),
9. Bescheinigungen über die Teilnahme an kirchlichen oder anderen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
10. Nachweise über Art und Dauer der bisherigen Tätigkeiten im kirchlichen Dienst,
11. Stellungnahme der Superintendentin oder des Superintendenten bzw. des Vorstandes des kirchlichen Werkes,
12. Predigten oder andere Schriftauslegungen, die in letzter Zeit gehalten wurden,
13. amtsärztliches oder auf Anforderung des Landeskirchenamtes vertrauensärztliches Gesundheitszeugnis,
14. Erklärung der Anstellungskörperschaft, daß sie die Vorgeschlagene bzw. den Vorgeschlagenen während der Ausbildungszeit in dem erforderlichen Umfang vom Dienst befreien wird.

§ 5

Zulassung

(1) Das Landeskirchenamt entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung zum Kolloquium.

(2) Die Entscheidung des Landeskirchenamtes ist dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

(3) Wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach erfolgter Zulassung ganz oder teilweise entfallen, kann das Landeskirchenamt die Entscheidung abändern.

§ 6

Durchführung des Kolloquiums

(1) Die oder der Vorsitzende bestimmt die Mitglieder der Prüfungskommission für die einzelnen Sachgebiete des Kolloquiums.

(2) Das nichtöffentliche Kolloquium in den in § 7 Absatz 1 Ziffern 1 bis 6 genannten Sachgebieten dauert jeweils 15 Minuten. Die Prüfungsdauer kann geringfügig überschritten werden.

(3) Die §§ 3, 22 und 23 finden entsprechende Anwendung.

(4) Die Prüfenden geben in dem von ihnen geprüften Sachgebiet ein schriftliches, von ihnen unterschriebenes Votum ab, ob die oder der Vorgeschlagene für die Zurüstung geeignet ist.

(5) Die Prüfungskommission stellt abschließend fest, ob die oder der Vorgeschlagene für die Zurüstung geeignet ist.

§ 7

Sachgebiete des Kolloquiums

(1) Das Kolloquium umfaßt folgende Sachgebiete:

1. Auslegung des Alten Testaments,
2. Auslegung des Neuen Testaments,
3. Kirchengeschichte,
4. Systematische Theologie,
5. ein Teilgebiet deutschsprachiger Literatur,
6. Grundlagen eines kirchlichen Praxisfeldes (z.B. Religionspädagogik und Katechetik, Jugendarbeit, Diakonie, Sozialarbeit, Kybernetik).

(2) Das in Absatz 1 Ziffer 6 genannte Praxisfeld kann von der oder dem Vorgeschlagenen gewählt werden. Es soll gezeigt werden, daß über ein kirchliches Praxisfeld sachlich und theologisch verantwortlich Auskunft gegeben werden kann.

(3) Zu den unter Absatz 1 Ziffern 1 bis 4 genannten Sachgebieten können besondere Schwerpunktthemen angegeben werden.

(4) In dem in Absatz 1 Ziffer 5 genannten Sachgebiet soll an einem selbst gewählten wichtigen Beispiel deutschsprachiger Literatur Einfühlungsvermögen und Urteilsfähigkeit gezeigt werden.

(5) Die oder der Vorsitzende entscheidet über die endgültige Formulierung der Schwerpunktthemen nach Abs. 1 Ziffern 1 bis 5 sowie die Annahme des Praxisfeldes nach Abs. 1 Ziffer 6.

III. Abschnitt Zurüstung

§ 8

Durchführung der Zurüstung

(1) Wer das Kolloquium bestanden hat, kann durch das Landeskirchenamt zur Zurüstung zugelassen werden.

(2) Das Landeskirchenamt beauftragt das Pastoralkolleg mit der Durchführung der Zurüstung.

(3) Die Zurüstung dauert mindestens 480 Unterrichtsstunden. Einzelheiten kann das Landeskirchenamt regeln.

(4) Das Landeskirchenamt stellt einen Stoff- und Unterrichtsplan auf und bestimmt die Termine für die Kurse und Rüstzeiten.

(5) Nach der ersten Zurüstungshälfte legt das Pastoralkolleg dem Landeskirchenamt eine Zwischenbeurteilung vor.

(6) Das Landeskirchenamt entscheidet, ob die Zurüstung bei einzelnen Teilnehmerinnen oder Teilnehmern unterbrochen, vorzeitig abgebrochen oder in Teilen wiederholt werden muß.

(7) Während der Zurüstung wird die Teilnehmerin oder der Teilnehmer durch die zuständige Superintendentin oder den zuständigen Superintendenten, einer Pfarrerin oder einem Pfarrer zugeteilt, die oder der sie oder ihn in die Aufgaben einer Predigerin oder eines Predigers einführt.

(8) Die Zeit der Zurüstung darf weder ganz noch teilweise auf den jährlichen Erholungsurlaub angerechnet werden.

(9) Die Kosten der Zurüstung trägt die Landeskirche. Sie kann Teilnahmegebühren festlegen und den Anstellungsträger an den Kosten beteiligen.

§ 9

Unterrichtsfächer

Die Zurüstung erstreckt sich auf die in § 14 Abs. 1 genannten Prüfungsfächer.

IV. Abschnitt Abschlußprüfung

§ 10

Zweck und Inhalt der Abschlußprüfung

Die Zurüstung schließt mit der Abschlußprüfung ab.

In der Abschlußprüfung wird festgestellt, welche Kenntnisse in den einzelnen Prüfungsfächern erworben wurden und ob die Fähigkeit besteht, selbständig theologisch zu arbeiten.

§ 11

Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlußprüfung ist nach Aufforderung durch die oder den Vorsitzenden an das Landeskirchenamt zu richten. Über den Antrag entscheidet das Landeskirchenamt im Benehmen mit dem Prüfungsamt.

(2) Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Leistungen während der Zurüstung in den schriftlichen Arbeiten in mehr als einem Fach als nicht ausreichend beurteilt wurden.

§ 12

Durchführung der Prüfung

(1) Das Landeskirchenamt erläßt nach Anhörung des Prüfungsamtes Stoffpläne und Richtlinien für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen.

(2) Die Themen der Klausuren bestimmt die oder der Vorsitzende. Die Themen der Hausarbeiten bestimmt das Prüfungsamt, in Dringlichkeitsfällen die oder der Vorsitzende. Der Auswahl liegen Themenvorschläge von Mitgliedern des Prüfungsamtes zugrunde.

(3) Jede schriftliche Prüfungsarbeit wird von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission begutachtet. Das Gutachten schließt eine Bewertung ein. Stimmen die Bewertungen nicht überein, beauftragt die oder der Vorsitzende ein Mitglied des Prüfungsamtes, die Prüfungsarbeit im Rahmen der beiden Gutachten abschließend zu bewerten.

(4) Die anschließenden mündlichen Prüfungsleistungen werden im Rahmen von Einzelprüfungen erbracht, die jeweils von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission abgenommen werden und nicht öffentlich sind.

Über jede Einzelprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von beiden Prüferinnen oder Prüfern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muß den wesentlichen Verlauf der Prüfung wiedergeben und die Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten.

(5) Aufgrund der Einzelergebnisse stellt die Prüfungskommission unter Berücksichtigung einer allgemeinen Ausgewogenheit der Leistungen ein Gesamtergebnis fest.

(6) Entspricht das Gesamtergebnis den Anforderungen, so ist die Prüfung für bestanden zu erklären, und zwar als „ausreichend“, „befriedigend“, „gut“ oder „sehr gut“.

Entspricht das Gesamtergebnis nicht den Anforderungen, so ist die Prüfung für nicht bestanden und zwar als „mangelhaft“ oder „ungenügend“ zu erklären. § 25 Abs. 3 bleibt unberührt.

(7) Schließen bereits die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsarbeiten das Bestehen der Prüfung aus, so stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsamtes vor Beginn der mündlichen Prüfung die Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten den Bewertungen entsprechend fest und erklärt die Prüfung für nicht bestanden.

§ 13

Prüfungstermine

Die Termine für die Abschlußprüfung werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes festgesetzt.

§ 14

Prüfungsfächer

- (1) Prüfungsfächer sind
1. Altes Testament,
 2. Neues Testament,
 3. Systematische Theologie,
 4. Kirchengeschichte,
 5. Kirchenrecht und kirchliche Verwaltung,
 6. Verkündigung und gottesdienstliches Handeln,
 7. Unterricht, Bildung, Erziehung,
 8. Seelsorge und Beratung,
 9. Gemeindeaufbau und Diakonie,
 10. kirchliche Jugend- und Erwachsenenbildung.

(2) Die in Absatz 1 Ziffern 1 bis 7 genannten Fächer sind Pflichtfächer.

(3) Aus den in Absatz 1 Ziffern 8 bis 10 genannten Fächern benennt der Prüfling ein Wahlfach, daß er bei der Meldung zur Abschlußprüfung angibt.

(4) Innerhalb der Fächer sollen Vertiefungsgebiete angegeben werden, die über Grundkenntnisse hinaus geprüft werden. Sie müssen sich inhaltlich voneinander unterscheiden und dürfen sich nicht mit der Themenstellung der Abschlußarbeit überschneiden.

§ 15

Prüfungsteile

Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

§ 16

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus

1. einer Abschlußarbeit,
2. einer Predigt mit Exegese und Meditation,
3. einem Unterrichtsentwurf in Verbindung mit einer Lehrprobe,
4. zwei Klausuren.

(2) Für die Anfertigung der drei Hausarbeiten stehen insgesamt vier Monate zur Verfügung.

Sind weniger als drei Hausarbeiten zu fertigen, so entfallen auf die Abschlußarbeit zwei Monate und auf die Predigt und den Unterrichtsentwurf je ein Monat.

§ 17

Abschlußarbeit

(1) Die Abschlußarbeit wird in einem der folgenden Fächer geschrieben:

Altes Testament, Neues Testament, Systematische Theologie, Kirchengeschichte.

(2) Der Prüfling wählt bei der Meldung zur Prüfung das Fach. Für die Abschlußarbeit bestimmt das Prüfungsamt in jedem Fach zwei Themen zur Auswahl. Der Prüfling muß sich innerhalb einer gesetzten Frist für ein Thema entscheiden und seine Entscheidung dem Prüfungsamt mitteilen.

(3) Die Abschlußarbeit soll mit Anmerkungen den Umfang von 40 Seiten nicht überschreiten.

§ 18

Predigt

(1) Die Predigt ist unter Einschluß der exegetischen und homiletischen Vorarbeiten schriftlich auszuarbeiten.

(2) Die Predigt ist nach ihrer Ausarbeitung in einem öffentlichen Gottesdienst in Gegenwart einer Beauftragten oder eines Beauftragten des Landeskirchenamtes zu halten. Die oder der Beauftragte reicht dem Landeskirchenamt eine Stellungnahme zu dem gehaltenen Gottesdienst ein. Die Stellungnahme wird den Prüferinnen und Prüfern der Predigt zur Kenntnis gegeben. Unabhängig davon kann der Prüfling nach der gehaltenen Predigt dem Landeskirchenamt eine eigene

Stellungnahme zum Verlauf des Gottesdienstes einreichen.

(3) Die Predigt mit Vorarbeiten soll einschließlich der Anmerkungen den Umfang von 20 Seiten nicht überschreiten.

§ 19

Unterrichtsentwurf

(1) Der Unterrichtsentwurf umfaßt die Beschreibung der Unterrichtssituation, die theologische Reflexion des Unterrichtsgegenstandes, die didaktischen Konsequenzen im Blick auf die Unterrichtseinheit und die Unterrichtsstunde sowie eine Skizze des erwarteten Unterrichtsgeschehens der vorbereiteten Stunde.

(2) 1Die Unterrichtsstunde ist innerhalb der vom Landeskirchenamt gesetzten Frist zu halten. 2Anschließend reicht der Prüfling dem Landeskirchenamt seine Stellungnahme zum Verlauf der gehaltenen Unterrichtsstunde ein.

3Die Stellungnahme wird bei der Beurteilung des Unterrichtsentwurfs berücksichtigt.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes anstelle eines Unterrichtsentwurfes für den Kirchlichen Unterricht auch ein Unterrichtsentwurf für eine erwachsenenpädagogische Veranstaltung ausgearbeitet werden.

(4) Der Unterrichtsentwurf soll den Umfang von 20 Seiten ohne Anmerkungen und Anlagen nicht überschreiten.

§ 20

Klausuren

(1) 1Die Themen der Klausuren werden den in § 14 Absatz 1 Ziffern 1 bis 6 aufgeführten Fächern entnommen. 2Das Fach, aus dem die Abschlusarbeit gewählt wurde, scheidet dabei aus. 3Für jedes Fach stehen 2 Themen zur Wahl.

(2) Die Zuordnung der Fächer ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Abschlusarbeit	1. Klausur	2. Klausur
Altes Testament	Systematische Theologie oder Kirchengeschichte	Kirchenrecht und kirchliche Verwaltung oder Verkündigung und Gottesdienstliches Handeln
Neues Testament	Systematische Theologie oder Kirchengeschichte	Kirchenrecht und kirchliche Verwaltung oder Verkündigung und Gottesdienstliches Handeln
Kirchengeschichte	Altes Testament oder Neues Testament	Kirchenrecht und kirchliche Verwaltung oder Verkündigung und Gottesdienstliches Handeln
Systematische Theologie	Altes Testament oder Neues Testament	Kirchenrecht und kirchliche Verwaltung oder Verkündigung und Gottesdienstliches Handeln

(3) Der Prüfling hat bei seiner Meldung zur Abschlußprüfung dem Landeskirchenamt mitzuteilen, in welchen Fächern er die beiden Klausuren schreiben will.

(4) 1Für jede Klausur steht ein Bearbeitungszeitraum von vier Stunden zur Verfügung. 2Jeder Prüfling meldet innerhalb von 15 Minuten nach Bekanntgabe der Themen der oder dem Aufsichtführenden das gewählte Thema. 3Danach beginnt die Zeit, die für die Anfertigung der Klausur zur Verfügung steht.

(5) Das Prüfungsamt bestimmt, ob Hilfsmittel benutzt werden dürfen.

§ 21

Mündliche Prüfung

(1) 1Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Systematische Theologie,
4. Kirchengeschichte,
5. Kirchenrecht und kirchliche Verwaltung,
6. Gottesdienst und Verkündigung,
7. Unterricht, Bildung und Erziehung,
8. Seelsorge und Beratung,
9. Gemeindeaufbau und Diakonie,
10. Kirchliche Jugend- und Erwachsenenbildung.

2Zu den unter Ziffern 1 bis 7 genannten Fächern kann der Prüfling Vertiefungsgebiete angeben, die über Grundkenntnisse hinaus geprüft werden. 3Die Vertiefungsgebiete müssen sich inhaltlich voneinander unterscheiden und dürfen sich nicht mit den Themenstellungen der Hausarbeiten überschneiden.

(2) 1Die Prüfung dauert jeweils 20 Minuten. 2Die Prüfungsdauer kann in begründeten Einzelfällen geringfügig überschritten werden.

§ 22

Verstöße gegen die Verordnung

(1) Über die Folgen eines in der mündlichen Prüfung festgestellten ordnungswidrigen Verhaltens des Prüflings, namentlich eines Täuschungsversuchs, entscheidet die Prüfungskommission.

(2) 1Über die Folgen eines nicht in der mündlichen Prüfung festgestellten ordnungswidrigen Verhaltens des Prüflings entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsamtes.

2Als Täuschungsversuch gilt bei unter Aufsicht zu erbringenden Prüfungsleistungen auch das Mitbringen oder Mitführen von Hilfsmitteln, deren Benutzung nicht ausdrücklich gestattet ist.

(3) 1Als Folgen für ein ordnungswidriges Verhalten können ausgesprochen werden:

1. dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen aufgegeben werden,
2. Prüfungsleistungen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können für „ungenügend“ erklärt werden,
3. die Prüfung kann für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen der Prüfling

von einer Wiederholungsprüfung ausgeschlossen werden.

Die Entscheidung bleibt für das weitere Prüfungsverfahren wirksam. Sie ist dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

(4) Werden Verstöße gegen die Verordnung nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung bekannt, kann diese für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von drei Jahren seit dem Tage der mündlichen Prüfung.

§ 23

Rücktritt und Versäumnis

(1) Ein Rücktritt von der Prüfung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes unter Darlegung der Gründe schriftlich zu erklären.

(2) Tritt ein Prüfling ohne Genehmigung der oder des Vorsitzenden von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Tritt ein Prüfling mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden von der Prüfung zurück, so kann er zu einem späteren Prüfungstermin erneut zugelassen werden. Die Genehmigung darf nur aus wichtigem Grund erteilt werden.

(4) Der Prüfling kann zu einem späteren Prüfungstermin zugelassen werden, wenn die oder der Vorsitzende nach Anhörung des Prüflings das Prüfungsverfahren abbricht, weil dessen sachgemäße Durchführung sich wegen einer ersten Erkrankung des Prüflings oder aus einem anderen wichtigen Grund längere Zeit verzögert hat oder verzögern wird.

(5) Der Prüfling hat erforderliche Bescheinigungen, auf Verlangen auch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis, vorzulegen.

(6) Über die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsamtes.

V. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Bekanntmachung des Prüfungsergebnisses

§ 24

Bewertung der Leistungen

Die einzelnen Leistungen sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

sehr gut:	eine besonders hervorragende Leistung
gut:	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
befriedigend:	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht

mangelhaft: eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung

ungenügend: eine völlig unbrauchbare Leistung
Zwischennoten dürfen nicht verwendet werden.

§ 25

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Abschlusarbeit wird zweifach und alle übrigen schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen werden einfach bewertet.

(2) Die Leistungen entsprechen nicht den Anforderungen, wenn

a) die Abschlusarbeit mit mangelhaft oder ungenügend

oder

b) in mehr als drei Einzelleistungen die Note ausreichend nicht erreicht wurde

oder

c) mehr als eine Einzelleistung mit ungenügend bewertet wurde.

(3) Die Leistungen entsprechen ferner nicht den Anforderungen, wenn nicht für jede nicht ausreichende Einzelleistung ein Ausgleich durch eine mindestens befriedigende Einzelleistung vorhanden ist.

(4) Die Prüfungskommission kann eine Nachprüfung gestatten, wenn zu erwarten ist, daß dadurch nicht ausreichende Einzelleistungen gemäß Absatz 3 ausgeglichen werden. Die Prüfungskommission entscheidet, in welchen Prüfungsfächern eine Nachprüfung stattfindet. Die Nachprüfung kann höchstens zwei Fächer umfassen.

§ 26

Bekanntmachung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Entscheidung der Prüfungskommission über das Ergebnis der Prüfung ist zu verkünden. Sie ist dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. Bei der Verkündung sind auch die der Entscheidung zugrundeliegenden Einzelergebnisse bekanntzugeben.

(2) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das von der oder dem Vorsitzenden unterschrieben wird.

Im Falle einer bestandenen Nachprüfung oder nach einem erfolgreichen Beschwerdeverfahren wird das Zeugnis unter dem Datum ausgestellt, an dem das Ergebnis festgestellt wurde.

VI. Abschnitt

Prüfungswiederholung

§ 27

Prüfungswiederholung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung darf nicht früher als ein halbes Jahr und soll nicht später als zwei Jahre nach der vorangegangenen Prüfung liegen. In Ausnahmefällen kann die

Kirchenleitung nach Anhörung des Prüfungsamtes eine zweite Wiederholungsprüfung zulassen.

(2) Über die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsamtes.

VII. Abschnitt

Prüfungsunterlagen und Rechtsbehelfe

§ 28

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

1Der Prüfling hat das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Prüfungsnoten auf Antrag bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes für Predigerinnen und Prediger seine schriftlichen Prüfungsleistungen im Prüfungsamt persönlich einzusehen. 2War der Prüfling ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, ist ihm die nachträgliche Einsichtnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu gestatten. 3Der Antrag ist vom Prüfling binnen vier Wochen nach Wegfall des Hindernisses an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsamtes zu richten.

§ 29

Rechtsbehelfe

(1) 1Gegen die Nichtzulassung zum Kolloquium und zur Abschlußprüfung kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde beim Landeskirchenamt erhoben werden.

2Hilft das Landeskirchenamt der Beschwerde nicht ab, kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung weitere Beschwerde bei der Kirchenleitung erhoben werden. 3Die Kirchenleitung entscheidet endgültig.

(2) 1Beanstandungen des Prüfungsverfahrens und von Entscheidungen der Prüfungsinstanzen kann der Prüfling im Wege der Beschwerde vor dem Prüfungsamt für Predigerinnen und Prediger geltend machen. 2Vor der Entscheidung sind der Prüfling und die beteiligten Fachprüferinnen und Fachprüfer zu hören.

3Die Beschwerde ist fristgerecht schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes einzulegen. 4Sie kann nur darauf gestützt werden, daß gegen die Verordnung verstoßen wurde.

5Beschwerden zur Beanstandung des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich nach Abschluß des betreffenden Prüfungsteils, alle anderen Beschwerden innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes eingelegt werden. 6Für die Wahrung dieser Frist kommt es auf den Zugang bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes an.

(3) 1In der Beschwerde sind die Tatsachen anzugeben und die Gründe zu nennen, auf die die Beschwerde gestützt wird. 2Die Beschwerde kann nur damit begründet werden, daß der Prüfling in seinen Rechten verletzt wurde.

3Bewertungen werden insbesondere daraufhin überprüft, ob die Prüferinnen oder Prüfer von

einem falschen Sachverhalt ausgegangen sind, verfahrensrechtliche Bestimmungen oder allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet haben oder sich von sachfremden Erwägungen leiten lassen.

(4) 1Soweit die Beschwerde Verfahrensverstöße rügt, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsamtes ihr dadurch abhelfen, daß sie oder er die Wiederholung des davon betroffenen Prüfungsvorgangs anordnet.

2Hilft die oder der Vorsitzende der Beschwerde nicht ab, so legt sie oder er diese dem Prüfungsamt zur Entscheidung vor.

(5) 1Ist die Beschwerde unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsamtes sie durch Bescheid zurückweisen.

2Der Prüfling kann gegen die Zurückweisung innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides mit schriftlicher Begründung weitere Beschwerde beim Prüfungsamt einlegen, wenn Rechtsverstöße geltend gemacht werden, die das Gesamtergebnis der Prüfung bestimmt haben. 3Hierauf ist in dem Bescheid der oder des Vorsitzenden hinzuweisen.

4Hält das Prüfungsamt die Beschwerde für zulässig und begründet, so hebt es die getroffene Entscheidung, und wenn es erforderlich ist, das Ergebnis der Prüfung ganz oder teilweise auf. 5Es kann anordnen, daß bestimmte schriftliche oder mündliche Teile der Prüfung von diesem Prüfling zu wiederholen sind und daß die Wiederholung durch andere Fachprüferinnen oder Fachprüfer stattfinden hat.

6Gibt das Prüfungsamt der Beschwerde nicht statt, so ist gegen den die Beschwerde zurückweisenden Bescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung die Anfechtung vor der Verwaltungskammer nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz zulässig. 7§ 29 Abs. 3 gilt entsprechend.

8Das Prüfungsamt wird vor der Verwaltungskammer durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsamtes vertreten.

VIII. Abschnitt

Anstellungsfähigkeit als Predigerin oder Prediger und Berufung

§ 30

Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Predigerin oder Prediger

(1) Nach bestandener Prüfung im Sinne des § 3 des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers wird der oder dem Betreffenden die Anstellungsfähigkeit als Predigerin oder Prediger durch das Landeskirchenamt zuerkannt.

(2) Über die Anstellungsfähigkeit als Predigerin oder Prediger wird vom Landeskirchenamt eine Urkunde ausgestellt.

§ 31**Berufung zur Predigerin oder zum Prediger**

Über die Berufung zur Predigerin oder zum Prediger im Sinne des § 4 des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers entscheidet das Landeskirchenamt nach vorheriger Zustimmung des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft.

IX. Abschnitt**Anstellungsfähigkeit als Pfarrstellenverwalterin oder Pfarrstellenverwalter und Berufung****§ 32****Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrstellenverwalterin oder Pfarrstellenverwalter**

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers wird der Predigerin oder dem Prediger vom Landeskirchenamt eine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als Pfarrstellenverwalterin oder Pfarrstellenverwalter ausgehändigt.

§ 33**Berufung zur Pfarrstellenverwalterin oder zum Pfarrstellenverwalter durch eine Kirchengemeinde**

(1) Bewirbt sich eine Predigerin oder ein Prediger, der oder dem die Befähigung zuerkannt ist, sich als Pfarrstellenverwalterin oder als Pfarrstellenverwalter für eine Pfarrstelle zu bewerben, um die Übertragung der Verwaltung einer Pfarrstelle, ist sie oder er zunächst vom Presbyterium zur Predigt und Katechese einzuladen. § 5 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen findet sinngemäß Anwendung. Das Presbyterium beschließt sodann über die Berufung der Predigerin oder des Predigers.

„Auf die Predigt und Katechese kann verzichtet werden, wenn sich die Predigerin oder der Prediger um die Übertragung der Verwaltung einer Pfarrstelle in der Kirchengemeinde, in der sie oder er zum Zeitpunkt der Bewerbung einen Dienst wahrnimmt, bewirbt.“

(2) Der Beschluß des Presbyteriums, durch den die Predigerin zur Pfarrstellenverwalterin oder der Prediger zum Pfarrstellenverwalter berufen wird, ist der Kirchengemeinde an den beiden folgenden Sonntagen in den Gottesdiensten bekanntzugeben mit dem Hinweis, daß jedes wahlberechtigte Gemeindeglied einen schriftlich begründeten Einspruch wegen Lehre, Lebensführung oder Fähigkeiten der berufenen Predigerin oder des berufenen Predigers erheben kann. Der Einspruch ist spätestens eine Woche nach der letzten Bekanntgabe bei der Superintendentin oder dem Superintendenten einzulegen.

„Die Einsprüche gegen die Berufung werden alsbald von der Superintendentin oder dem Superintendenten in einer Sitzung des Presbyteriums untersucht und dem Landeskirchenamt mit Gutachten des Kreissynodalvorstandes zur Entscheidung vorgelegt.“

(3) Die Genehmigung des Beschlusses des Presbyteriums über die Berufung der Predigerin zur Pfarrstellenverwalterin oder des Predigers zum Pfarrstellenverwalter ist zu versagen, wenn ein Einspruch gegen die Berufung zur Pfarrstellenverwalterin oder zum Pfarrstellenverwalter als begründet anerkannt ist.

(4) Nach Erledigung etwaiger Einsprüche hat die oder der Berufene die Annahme der Wahl innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären.

§ 34**Berufung zur Pfarrstellenverwalterin oder zum Pfarrstellenverwalter durch eine Kirchengemeinde neben anderen Bewerberinnen und Bewerbern**

(1) Bewirbt sich eine Predigerin oder ein Prediger neben anderen wählbaren Bewerberinnen oder Bewerbern um die Übertragung der Verwaltung einer Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde, ist sie oder er mit den anderen in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen oder Bewerbern vom Presbyterium zur Predigt und Katechese einzuladen. § 5 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen findet sinngemäß Anwendung.

(2) „Entscheidet sich das Presbyterium in der Wahl für die Predigerin oder den Prediger, erklärt die Superintendentin oder der Superintendent die Wahl damit für beendet. Das Presbyterium tritt unmittelbar im Anschluß an die beendetete Wahl unter Leitung seiner oder seines Vorsitzenden erneut zusammen, um die Berufung der Predigerin zur Pfarrstellenverwalterin oder des Predigers zum Pfarrstellenverwalter zu beschließen. Das Presbyterium ist bereits bei der Ladung zur Pfarrwahl auf die evtl. Notwendigkeit einer solchen Beschlußfassung hinzuweisen.“

(3) Für das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen des § 33 entsprechend.

§ 35**Berufung zur Pfarrstellenverwalterin oder zum Pfarrstellenverwalter durch einen Kirchenkreis**

(1) Bewirbt sich eine Predigerin oder ein Prediger, der oder dem die Befähigung zuerkannt ist, sich als Pfarrstellenverwalterin oder als Pfarrstellenverwalter für eine Pfarrstelle zu bewerben, um die Übertragung der Verwaltung einer kreiskirchlichen Pfarrstelle, ist sie oder er zunächst vom Kreissynodalvorstand zur Predigt und Katechese einzuladen. § 8 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen findet sinngemäß Anwendung.

„Der Kreissynodalvorstand beschließt sodann über die Berufung der Predigerin oder des Predigers.“

„Auf die Predigt und Katechese kann verzichtet werden, wenn sich die Predigerin oder der Prediger um die Übertragung der Verwaltung einer Pfarrstelle in dem Kirchenkreis, in dem sie oder er zum Zeitpunkt der Bewerbung einen Dienst wahrnimmt, bewirbt.“

(2) Der Beschluß des Kreissynodalvorstandes, durch den die Predigerin zur Pfarrstellenverwalterin oder der Prediger zum Pfarrstellenverwalter

berufen wird, ist jedem stimmberechtigten Mitglied der Kreissynode bekanntzugeben mit dem Hinweis, daß es einen schriftlich begründeten Einspruch wegen Lehre, Lebensführung oder Fähigkeiten der berufenen Predigerin oder des berufenen Predigers erheben kann.

(3) § 33 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 36

Berufung zur Pfarrstellenverwalterin oder zum Pfarrstellenverwalter durch einen Kirchenkreis neben anderen Bewerberinnen und Bewerbern

Bewirbt sich eine im Dienst eines Kirchenkreises stehende Predigerin oder ein im Dienst eines Kirchenkreises stehender Prediger neben anderen Bewerberinnen und Bewerbern um die Übertragung der Verwaltung einer kreiskirchlichen Pfarrstelle, gelten die Bestimmungen des § 35 entsprechend.

§ 37

Einführung der Predigerinnen und Prediger in das Amt als Pfarrstellenverwalterin oder Pfarrstellenverwalter

(1) Die Predigerinnen und Prediger werden im Gottesdienst in ihr Amt als Pfarrstellenverwalterin oder Pfarrstellenverwalter eingeführt.

(2) Ihnen werden eine Berufungsurkunde, eine Dienstanweisung und eine Einkommensnachweisung, die vom Landeskirchenamt genehmigt sind, ausgehändigt.

IX. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 38

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Ausführungsbestimmungen zu den Kirchengesetzen über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 4. November 1975 (KABl. S. 179), geändert durch Beschlüsse der Kirchenleitung vom 16. Juli 1981 (KABl. S. 197) und vom 7. Juli 1982 (KABl. S. 207) außer Kraft.

Bielefeld, den 26. November 1997

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff
Az.: C 3-85/01

Archivbenutzungsordnung des Evangelischen Gemeindeverbandes Iserlohn

Der Evangelische Gemeindeverband Iserlohn erläßt aufgrund von § 10 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Archivgesetz vom 16. November 1989 (KABl. S. 178) die nachstehende

Ordnung für die Benutzung des kirchlichen Archivgutes (Archivbenutzungsordnung)

§ 1

Zulassung zur Benutzung

(1) Das kirchliche Archivgut, Findbehelfe und wissenschaftliche Begleitliteratur stehen zur amtlichen und nichtamtlichen Benutzung zur Verfügung.

(2) Die Benutzung kann jedem gewährt werden, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, insbesondere ein kirchliches, wissenschaftliches, rechtliches oder familiengeschichtliches Interesse.

(3) Für Dienststellen, die nicht zur evangelischen Kirche gehören, ist die amtliche Benutzung nur zulässig, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

§ 2

Benutzungsantrag

(1) Die Benutzung von Archivgut ist schriftlich beim Gemeindeverband Iserlohn zu beantragen. Der Antrag muß Angaben zur Person des Benutzers und ggf. seines Auftraggebers, zum Forschungsgegenstand und Benutzungszweck und darüber enthalten, ob und wie die Forschungsergebnisse ausgewertet werden sollen.

(2) Mit dem Antrag verpflichtet sich der Antragsteller, die Benutzungsordnung einzuhalten.

(3) Für jeden Forschungsgegenstand ist ein gesonderter schriftlicher Antrag zu stellen.

(4) Treten Änderungen zu den Angaben des Antrags während der Benutzungszeit auf, so sind diese in einem neuen Antrag aufzuführen.

(5) Benutzer haben sich auf Verlangen jederzeit auszuweisen.

(6) Wünscht ein Benutzer andere Personen als Hilfskräfte oder Beauftragte zu seinen Arbeiten heranzuziehen, so ist von diesen jeweils ein besonderer Antrag zu stellen.

§ 3

Benutzungserlaubnis

(1) Über den Benutzungsantrag entscheidet der Vorsitzende des Gemeindeverbandsvorstandes. Er kann diese Vollmacht für das Archiv auf den Archivpfleger übertragen. Die Benutzungserlaubnis kann mündlich oder schriftlich erteilt werden.

(2) Die Benutzungserlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Sie gilt jeweils bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

(3) Bei Benutzung von Archivgut, das noch Schutzfristen unterliegt, hat der Benutzer schriftlich zu erklären, daß er die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie den Schutz berechtigter Interessen Dritter beachten wird und daß er für die Verletzung dieser Rechte und Interessen einsteht.

(4) Der Benutzer verpflichtet sich, von Arbeiten, die unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Archivs verfaßt worden sind, diesem unverzüglich nach Fertigstellung ein Belegexemplar unentgeltlich und unaufgefordert zu überlassen.

§ 4**Widerruf der Benutzungserlaubnis**

Die Benutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn

1. die Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung geführt hätten,
3. die Auflagen oder Bedingungen nicht erfüllt werden,
4. der Benutzer gegen die Benutzungsordnung verstößt.

§ 5**Benutzungsbeschränkungen**

(1) Die Benutzungserlaubnis ist zu versagen, wenn

1. gesetzliche Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften oder Anordnungen der abgebenden Stellen entgegenstehen,
2. das Archivgut Geheimhaltungsvorschriften unterliegt,
3. für Deposita amtlicher oder Archivgut privater Herkunft entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind.

(2) Die Benutzungserlaubnis ist ferner zu versagen, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Benutzung das Wohl der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen gefährdet würde,
2. Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
3. die begründete Vermutung besteht, daß der Antragsteller die Erklärung nicht einhalten will oder kann, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie den Schutz berechtigter Interessen Dritter zu beachten oder für die Verletzung dieser Rechte einzustehen,
4. das Archiv oder das gewünschte Archivgut nicht benutzbar oder durch die Benutzung gefährdet ist.

(3) Die Benutzung von Archivgut ist in der Regel nicht zu gestatten, wenn

1. ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand erforderlich wäre,
2. der mit der Benutzung erfolgte Zweck durch die Einsichtnahme in Reproduktionen, Druckwerke oder andere Veröffentlichungen erreicht werden kann,
3. geeignete Räume und Aufsicht nicht zur Verfügung stehen.

(4) Wird die Benutzung erlaubt, ist schriftlich festzuhalten, welches Archivgut mit welchen Auflagen und Bedingungen vorgelegt worden ist.

(5) In Zweifelsfällen ist der Rat des Landeskirchlichen Archives einzuholen.

§ 6**Schutzfristen**

(1) Archivgut amtlicher Herkunft darf erst 30 Jahre nach seiner Entstehung benutzt werden, soweit im

Einzelfall nicht andere Schutzfristen gelten. Bei einer Mehrzahl von Schriftstücken, die untrennbar vereinigt sind (Akten), rechnet die Schutzfrist vom Zeitpunkt der Entstehung des jüngsten Schriftstückes.

(2) Archivgut amtlicher Herkunft, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf natürliche Personen bezieht, darf durch Dritte erst 30 Jahre nach dem Tode des Betroffenen benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 110 Jahre nach der Geburt des Betroffenen. Die Vorschriften des kirchlichen Datenschutzgesetzes gelten auch für archivierte Dateien mit personenbezogenen Daten.

(3) Archivgut darf vor Ablauf der Schutzfristen ohne Einwilligung des Betroffenen oder seines Rechtsnachfolgers nur benutzt werden, wenn die Benutzung zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange erfolgt; durch entsprechende Maßnahmen sind die schutzwürdigen Belange Betroffener angemessen zu berücksichtigen. Die Benutzung kann vom Vorsitzenden des Gemeindeverbandsvorstandes auf schriftlichen Antrag gestattet werden.

(4) Für Archivgut privater Herkunft gelten die besonderen Bestimmungen des Übernahmevertrages.

(5) Schutzfristen gelten nicht für solches Archivgut, das bereits bei seiner Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt war.

(6) Findbehelfe für geschütztes Archivgut dürfen vor Ablauf der Schutzfristen nur mit Genehmigung des Vorsitzenden des Gemeindeverbandsvorstandes zur Benutzung vorgelegt werden.

§ 7**Benutzung von Kirchenbüchern**

(1) Kirchenbücher gelten als Archivgut amtlicher Herkunft, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf natürliche Personen bezieht.

(2) Kirchenbücher nach dem Inkrafttreten des Personenstandsgesetzes am 1. Januar 1876 sind nur zur Ermittlung der kirchlichen Amtshandlungen zu benutzen. Ausnahmen im Rahmen des Personenstandsrechts sind möglich, wenn die entsprechenden standesamtlichen Unterlagen nachweislich vernichtet oder verschollen sind.

(3) Die kirchenbuchführenden Stellen sind nicht verpflichtet, aus den Kirchenbüchern vor 1876 für familienkundliche Zwecke Stammbäume zu erstellen. Sie sind gehalten, Auskünfte mit bis zu drei einzelnen Daten zu erteilen, wenn die Person oder das Geschehnis, worüber eine Auskunft erbeten wird, so genau bezeichnet ist, daß das Auffinden in den Kirchenbüchern ohne großen Zeitaufwand möglich ist.

(4) Ist eine Ersatzüberlieferung der Kirchenbücher (z. B. Mikrofilme oder Mikrofiches) vorhanden, besteht kein Anspruch auf die Benutzung der Originalkirchenbücher.

§ 8**Gebühren und Auslagen**

Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Archivs werden nach der Gebührenordnung für die Benutzung des Archivs in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 9**Benutzung im Archiv**

(1) Archivgut, Findbehelfe und Bücher dürfen nur in dem dazu bestimmten Raum unter Aufsicht benutzt werden.

(2) Archivgut ist schriftlich zu bestellen. Soweit Bestellzettel bereitliegen, sind diese zu benutzen. Grundsätzlich wird nur eine begrenzte Anzahl von Archivalien vorgelegt.

(3) Die Archivalien, Findbehelfe und Bücher sind sorgfältig und behutsam zu behandeln, jede Veränderung oder Gefährdung des bestehenden Zustandes ist zu unterlassen, insbesondere das Anbringen von Vermerken, Strichen oder Zeichen irgendwelcher Art, das Anfertigen von Handpausen oder die Verwendung als Schreibunterlage. Entdeckt der Benutzer Schäden, Verluste, Unstimmigkeiten oder unrichtig eingefügte Schriftstücke, so hat er den Aufsichtsführenden davon zu unterrichten.

(4) Technische Hilfsmittel des Archivs stehen, soweit der Dienstbetrieb es zuläßt, dem Benutzer zur Verfügung. Ein Anspruch auf ihre Benutzung besteht nicht. Eigene technische Hilfsmittel darf der Benutzer nur mit Genehmigung verwenden.

§ 10**Benutzung fremden Archivguts**

Für die Benutzung von Archivgut, das von anderen Archiven und Einrichtungen übersandt wird, gelten die gleichen Bestimmungen, wie für archiv-eigenes Archivgut, sofern die übersendende Stelle nicht anderslautende Auflagen macht. Die Kosten der Versendung und anfallende Gebühren trägt der Benutzer.

§ 11**Mündliche und schriftliche Auskünfte**

Das Archiv berät und erteilt Auskünfte auf Anfragen, soweit der Dienstbereich dadurch nicht beeinträchtigt wird. Bei der Anfrage sind Gegenstand und Zweck genau anzugeben.

§ 12**Benutzung von Reproduktionen**

(1) Im Rahmen der Benutzung kann der Benutzer auf eigene Kosten Reproduktionen von uneingeschränkt für die Benutzung freigegebenem Archivgut im Rahmen der technischen und personellen Möglichkeiten des Archivs herstellen lassen. Das Archiv entscheidet, ob und nach welchen Verfahren Reproduktionen möglich sind. Schnellkopien können bei entsprechender Eignung der Archivalien mit besonderer Genehmigung des Archiv-

leiters von dem Benutzer selbst angefertigt werden.

(2) Ein Anspruch auf Herstellung von Reproduktionen besteht nicht. Die Genehmigung zur Anfertigung von Reproduktionen schließt nicht die Überlassung der Negative ein.

(3) Reproduktionen ganzer Archivalieneinheiten sind grundsätzlich nicht gestattet.

(4) Die ausgehändigten Reproduktionen dürfen nur mit Zustimmung des Archivs veröffentlicht, dupliziert oder an Dritte weitergegeben werden. Bei Veröffentlichung und Vervielfältigung sind stets das Archiv und die Archivsignatur des Originals anzugeben.

(5) Die Weiterverwendung der Reproduktionen für ein anderes als das beantragte Forschungsvorhaben bedarf der ausdrücklichen Zustimmung.

(6) Dem Gemeindeverband steht ein Rückforderungsrecht nach Gebrauch der Reproduktionen zu.

§ 13

Ausleihung und Versendung von Archivgut findet nicht statt. Über Ausnahmen beschließt der Vorsitzende des Gemeindeverbandsvorstandes.

§ 14**Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 17. Dezember 1997 in Kraft.

Iserlohn, den 9. September 1997

Gemeindeverband Iserlohn

(L. S.)

E. Lachner, Pfr.

Vorsitzender

W. Tiffert, Pfr.

Mitglied des
Verbandsvorstandes

Tinghaus

Mitglied des
Verbandsvorstandes

In Verbindung mit dem Beschluß des Verbandsvorstandes des Ev. Gemeindeverbandes Iserlohn vom 29. April 1997, Tagesordnungspunkt 5, wird die Ordnung für die Benutzung kirchlichen Archivgutes (Archivbenutzungsordnung)

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 12. 11. 1997

Evangelische Kirche von Westfalen**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Heinrich

Az.: 50899/Iserlohn Gem. Verb. 2 A

Archivgebührenordnung des Evangelischen Gemeindeverbandes Iserlohn

Der Evangelische Gemeindeverband Iserlohn erläßt aufgrund von § 10 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Archivgesetz vom 16. November 1989 (KABl. S. 178) die nachstehende

Gebührenordnung für die Benutzung des Archivs (Archivgebührenordnung)

§ 1

Gebühren- und Kostenerstattungspflicht

- (1) Für die Benutzung des im kirchlichen Besitz befindlichen Archivgutes einschließlich der Kirchenbücher werden Gebühren erhoben.
- (2) Gleiches gilt für das Recht auf Wiedergabe und Reproduktion von Archivalien, unbeschadet der Ansprüche Dritter.
- (3) Die dem Archiv durch die Benutzung entstehenden Kosten und Auslagen sind zu erstatten.

§ 2

Gebührenpflicht

Gebühren werden jeweils unabhängig voneinander erhoben.

1. Bei Benutzung in den Diensträumen
 - a) für private Zwecke, an denen kein öffentliches Interesse besteht (z. B. genealogische Arbeiten),
 - b) bei Registrierung und Übersetzung fremdsprachlicher Texte,
2. bei mündlichen und schriftlichen Auskünften,
3. bei Benutzung in anderen kirchlichen oder staatlichen Archiven, an die Archivalien zu diesem Zweck versandt werden,
4. für das Recht auf Wiedergabe und Reproduktion von Archivgut.

§ 3

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben von kirchlichen, staatlichen und kommunalen Dienststellen, soweit ein amtliches Interesse vorliegt, die Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Benutzung in eigener Sache erfolgt.
- (2) Gebühren können aus Billigkeitsgründen ermäßigt oder erlassen werden. Sie werden nicht erhoben, wenn die Inanspruchnahme des Archivs sich in vertretbarem Umfang hält und der wissenschaftlichen Forschung dient oder ein öffentliches Interesse besteht.

§ 4

Kostenerstattung

Die Auslagen und Kosten, die dem Archiv durch Dienstleistungen oder auch durch die Beauftragung Dritter im Namen des Benutzers entstehen, sind gemäß § 1 Abs. 3 zu erstatten.

Kosten sind insbesondere zu erstatten

1. für die Wiedergabe bzw. Vervielfältigung,
2. für die Ausfertigung bzw. Beglaubigung von Urkunden und Abschriften,
3. für den Versand von Archivgut,
4. für den Gebrauch technischer Hilfsmittel.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren und Kostenerstattungen werden mit dem Tätigwerden des Archivs fällig, unabhängig vom Erfolg der Forschung. Das Archiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen. Die Höhe der zur Zeit geltenden Gebühren regelt die Anlage.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 17. Dezember 1997 in Kraft.

Iserlohn, den 9. September 1997

Gemeindeverband Iserlohn

(L. S.)

E. Lachner, Pfr.

Vorsitzender

W. Tiffert, Pfr.

Tinghaus

Mitglied des

Mitglied des

Verbandsvorstandes

Verbandsvorstandes

Anlage zur Gebührenordnung für die Benutzung des Archivs (Archivgebührenordnung)

A. Verwaltungsgebühren

1. Mündliche oder schriftliche Auskunft, die nur durch Heranziehung von Archivgut oder Kirchenbüchern erteilt werden kann, beim Tätigwerden für jede angefangene Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit DM 20,-
2. Fertigung einer Abschrift und eines Auszuges aus Archivalien, Übertragung in heutige Schrift oder einfache Übersetzung je nach Schwierigkeit, für jede Seite DM 10,-
3. Auszug aus einem Kirchenbuch DM 10,-
4. Beglaubigung einer Abschrift, eines Auszuges oder einer Ablichtung DM 5,-
5. Bei Versendung von Archivalien je Archivalieneinheit + Portoauslagen DM 6,-
6. Anfertigung einer Ablichtung durch einen Mitarbeiter der Kirchengemeinde/des Kirchenkreises DM -,50

B. Benutzungsgebühren

1. Benutzung in den Diensträumen für jeden angefangenen Tag DM 5,-

2. Wiedergabe oder Vervielfältigung von Archivgut zu gewerblichen Zwecken für jede Seite der Vorlage
- im Buchdruck, Zeitschriften- und Zeitungsdruck, als Bucheinband, Schallplattenhülle, Plakat, Kunstblatt, Postkarte DM 50,- bis DM 500,-
 - im Film, Fernsehen oder anderen visuellen Medien für jedes zur Verfügung gestellte Blatt oder Bild DM 10,- bis DM 250,-
3. Für den Gebrauch technischer Hilfsmittel wie Lesegerät, Quarzlampe, etc. gilt der Grundsatz der Kostendeckung. Der Mindestsatz beträgt je angefangene Stunde DM 5,-

In Verbindung mit dem Beschluß des Vorstandes des Ev. Gemeindeverbandes Iserlohn vom 29. April 1997, Tagesordnungspunkt 5, wird die Gebührenordnung für die Benutzung des Archivs (Archivgebührenordnung)

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 12. 11. 1997

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

Dr. Heinrich

Az.: 50899/Iserlohn Gem. Verb. 2 A

Änderung der Finanzsatzung des Kirchenkreises Tecklenburg

Die Kreissynode Tecklenburg hat am 6. Oktober 1997 eine Änderung der §§ 2 und 3 der Finanzsatzung des Kirchenkreises Tecklenburg vom 26. Juni 1995 (KABl. 1995 S. 183 ff.) beschlossen. Das Landeskirchenamt hat diese Änderung am 20. November 1997 – Az. 49746/Tecklenburg I – kirchenaufsichtlich genehmigt.

Nachstehend wird der Wortlaut der neugefaßten §§ 2 und 3 der Finanzsatzung bekanntgemacht.

§ 2

Finanzbedarf der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden erhalten zur Deckung ihres Finanzbedarfs aus der Finanzausgleichskasse folgende Beträge (Zuweisung):

- Pfarrbesoldung
die Mittel für die Besoldung der Inhaber und Inhaberinnen, Verwalter und Verwalterinnen von Pfarrstellen
sowie der Pastorinnen und Pastoren im Entsendungsdienst nach dem tatsächlichen Bedarf.
- Einen Pauschalbetrag für jede Pfarrstelle.
- Einen Pauschalbetrag für jede gemeindeeigene Gottesdienststelle.
- Einen Pauschalbetrag für jedes Gemeindeglied.
Die Gemeindegliederzahl wird anhand der Zentralkartei des Kirchenkreises festgestellt.

Die Höhe der Pauschalbeträge der Buchstaben b–d werden von der Kreissynode festgesetzt.

Die Summe der Pauschalbeträge b–d bildet die Grundlage für die Ermittlung der anteiligen Kirchensteuerzuweisung an die einzelne Kirchengemeinde.

Die Mittel für die gemeindeeigenen Kindergärten werden durch Synodalbeschluß festgesetzt.

(2) Bei der Verteilung der Kirchensteuern werden die eigenen Einnahmen der Kirchengemeinden wie folgt berücksichtigt:

- angerechnet werden:
 - Erträge aus dem Pfarrvermögen,
 - Zuschüsse zu gemeindlichen Einrichtungen von dritter Seite,
- nicht angerechnet werden:
 - Erstattungen von Verwaltungskosten von dritter Seite,
 - Nutzungsentgelte für Benutzung von Kirchen- und Gemeinderäumen,
 - Erträge aus dem Kirchenvermögen,
 - gemeindeeigene Kollekten, Opfer, Sammlungen, Spenden und Kirchgeld,
 - Gebühren und Entgelte im Zusammenhang mit Amtshandlungen.

(3) Die Kirchengemeinden dürfen ohne Zustimmung des Kreissynodalvorstandes keine Verpflichtungen eingehen, die nicht von ihrem Haushaltsplan gedeckt werden. Dies gilt insbesondere für die Aufnahme von Darlehen und für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen.

(4) Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand möglichst frühzeitig alle Vorhaben anzuzeigen, die einen außerplanmäßigen Finanzbedarf zur Folge haben. Dies gilt insbesondere für die Planung von Bauvorhaben und größeren Instandsetzungen.

§ 3

Die Mittel für die Aufgaben und Einrichtungen des Kirchenkreises werden jährlich durch die Kreissynode mit der Verabschiedung des ordentlichen Haushalts des Kirchenkreises festgestellt und bereitgestellt.

Persönliche und andere Nachrichten

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin in der Evangelischen Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:

Pfarrerin z. A. Carola Dietrich, Unna, zum 17. November 1997;

Pfarrerin z. A. Simone Venghaus, Gütersloh, zum 1. Dezember 1997.

Berufen sind:

Pastor Adolf Grau zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oberlütbe-Rothenuffeln (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden;

Pfarrer Hans-Ulrich Keßler zum Pfarrer des Pädagogischen Instituts der Evangelischen Kirche von Westfalen, Schwerte (4. landeskirchliche Pfarrstelle);

Pfarrer Dr. theol. Ralf Kötter zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Elsoff (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Wittgenstein;

Pfarrer Hendrik Mattenklodt zum Pfarrer der Ev. Wiese-Georgs-Kirchengemeinde Soest (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Soest;

Pfarrerinnen Birgit Weinbrenner zur Pfarrerinnen des Gemeindedienstes für Weltmission (Region südliches Ruhrgebiet) (landeskirchliche Pfarrstelle 4.1), (Berichtigung);

Pfarrer Dietrich Weinbrenner zum Pfarrer des Gemeindedienstes für Weltmission (Region südliches Ruhrgebiet) (landeskirchliche Pfarrstelle 4.2), (Berichtigung).

Freigestellt worden ist:

Pfarrerinnen Dorothea Schneider, Ohle, gemäß § 78 Pfarrdienstgesetz.

In den Ruhestand getreten ist:

Pfarrer i.W. Siegfried Bernhard, Steinfurt, zum 1. Dezember 1997;

Pfarrer Klaus Große Extermöring, Ev. Kirchengemeinde Herten (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen, zum 1. Dezember 1997;

Pfarrer i.W. Hans-Joachim Ritz, Bochum, zum 1. Dezember 1997.

Verstorben ist:

Pfarrer i. R. Bruno Schwedler, zuletzt Pfarrer an den Justizvollzugsanstalten Bielefeld und Bielefeld-Brackwede, am 10. November 1997 im Alter von 84 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) Die erste Regionalpfarrstelle „Ostwestfalen“ des Gemeindedienstes für Weltmission, Ökume und Weltverantwortung. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt der EKvW, z. Hd. Herrn OKR Dr. Beyer, zu richten.

b) Die 6. Kreispfarrstelle Gladbeck-Bottrop-Dorsten (Diakonie). Bewerbungen sind an den Superintendenten des Kirchenkreises Halle zu richten.

c) Die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über die Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Fröndenberg/Ruhr, Kirchenkreis Unna;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Matthäus-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Holsterhausen/Lippe, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lansrop, Kirchenkreis Dortmund-Nordost;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Marienmünster-Nieheim, Kirchenkreis Paderborn;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Niederwengern, Kirchenkreis Hattingen-Witten;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Steinhagen, Kirchenkreis Halle.

Berufung zur Kreiskantorin:

Frau Kantorin Ruth Jürging ist mit Wirkung vom 1. Juli 1997 erneut zur Kreiskantorin (bisherige Bezeichnung: Kreiskirchenmusikwartin) des Kirchenkreises Dortmund-Süd berufen worden.

Die Wiederberufung erfolgte in Koppelung an die Synodalperiode durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit den kirchenmusikalischen Verbänden.

Kirchenmusikalische Prüfungen:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

- als C-Kirchenmusikerin/C-Kirchenmusiker
 - Olga Bergmann, Ovenstädter Straße 78, 32469 Petershagen
 - Tobias Carmine, Schlandorfstraße 132, 32479 Hille
 - Nelly Ekrot, Zehlendorfer Weg 7, 32429 Minden
 - Sabine Hiller, Marienkirchplatz 3, 32427 Minden
 - Miriam Hoenemann, Grüner Weg 9 a, 32425 Minden
 - Valentina Janzen, Werraweg 2, 32425 Minden
 - Margrit Klingsiek; Schneckenring 20, 32469 Petershagen
 - Irene Kowyljanski, Schultenbrink 8, 324253 Minden
 - Niklas Loer, Walter-Giesecking-Straße 13, 32469 Petershagen
 - Miriam Monthofer, Apollostraße 17, 32429 Minden
 - Markus Müller, Brandbergstraße 3, 32427 Minden
 - David Sondermann, Sandtrift 73, 32425 Minden
 - Matthias Uphoff, Lübber Schulweg 6, 32479 Hille
 - Christian Wiese, Kempstraße 16, 32457 Porta Westfalica
- als Organist (C-Stufe)
 - Heinz Althoff, Menzelstraße 60, 32429 Minden
- als Chorleiterin (C-Stufe)
 - Svenja Kriete, Im Schlink 4, 32425 Minden
- als Posaunenchorleiterin/Posaunenchorleiter (C-Stufe)
 - Sara Appelhagen, Letelner Heideweg 4, 32423 Minden
 - Miriam Hoenemann, Grüner Weg 9 a, 32425 Minden
 - Marcus Post, Hauptstraße 120, 32479 Hille

Stellenangebote:

Die Vereinte Evangelische Mission (VEM) ist eine Gemeinschaft von 33 Kirchen in Afrika, Asien und Deutschland. Gemeinsam nehmen sie ihren missionarischen Auftrag wahr.

Die VEM sucht eine/einen Referentin/Referenten für das anglophone Afrika

- Sie haben eine theologische Qualifikation sowie Erfahrungen aus einer mehrjährigen Tätigkeit in Afrika. Der kirchliche Missions- und Entwicklungsdienst in Form von Personalaustausch und Projektunterstützung ist Ihnen bekannt.
- Bei uns erwartet Sie ein vielseitiges Aufgabengebiet. Sie unterstützen die Arbeit der Mitgliedskirchen in Tanzania, Botswana und Namibia in den Bereichen Evangelisation, Diakonie und Entwicklung. Sie informieren und beraten deutsche Gemeinden und Partnerschaftskreise. Sie besuchen die afrikanischen Mitgliedskirchen und die dort eingesetzten Mitarbeitenden regelmäßig und sind beteiligt an der Auswahl und Vorbereitung neuer Mitarbeitender für den Personalaustausch. Sie betreuen das internationale Stipendienprogramm der VEM.
- Sie sind belastbar und tropentauglich. Sie können konzeptionell denken, die Anliegen Ihres Arbeitsgebietes verständlich darstellen und zielstrebig verhandeln. Sie können sich in Englisch mündlich und schriftlich fließend ausdrücken und Sie verfügen über Kenntnisse in der französischen Sprache.

Wir bieten Ihnen einen interessanten und abwechslungsreichen Arbeitsplatz in einer internationalen Organisation, eine Vergütung nach PfbVO oder BAT-KF und eine kirchliche Zusatzversorgung.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbungsunterlagen unter Angabe Ihres frühestmöglichen Eintrittstermins.

Vereinte Evangelische Mission, z. Hd. Herrn Direktor Reiner Groth, Rudolfstr. 137, 42285 Wuppertal, Tel. 02 02 / 8 90 04-1 72.

Die Vereinte Evangelische Mission (VEM) ist eine Gemeinschaft von 33 Kirchen in Afrika, Asien und Deutschland. Gemeinsam nehmen sie ihren missionarischen Auftrag wahr.

Die VEM sucht eine/einen Referentin/Referenten für Finanzen und „Resource Development“

- Sie haben Kompetenz im Finanzmanagement und Berufserfahrung in kirchlichen Einrichtungen oder internationalen Organisationen. Ökumene und Mission sind Ihnen wichtig.
- Bei uns erwartet Sie ein vielseitiges Aufgabengebiet. Sie bereiten den Etat vor und erarbeiten den Jahresabschluß. Sie berichten den internationalen Leitungsorganen. Sie entwickeln die Vermögenswerte, unterstützen Fund-Raising-Initiativen und fördern die finanzielle Selbstständigkeit der Mitgliedskirchen.
- Sie sind belastbar, teamfähig und interkulturell sensibel. Sie können konzeptionell denken und komplexe Sachverhalte verständlich darstellen. Sie treten sicher und gewinnend auf. Sie gehören einer evangelischen Kirche an und be-

jahren den missionarischen Auftrag. Sie können sich in Englisch mündlich und schriftlich fließend ausdrücken. Möglicherweise haben Sie Kenntnisse in der französischen Sprache.

Wir bieten Ihnen einen interessanten und abwechslungsreichen Arbeitsplatz in einer internationalen Organisation, eine Vergütung nach dem BAT-KF und eine kirchliche Zusatzversorgung.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbungsunterlagen unter Angabe Ihres frühestmöglichen Eintrittstermins.

Vereinte Evangelische Mission, z. Hd. Herrn Direktor Reiner Groth, Rudolfstr. 137, 42285 Wuppertal, Tel. 02 02 / 8 90 04-1 72.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Familiengottesdienst

Herbert Vinçon: „**Die Reise des Sterns**“. Familiengottesdienste für Advent, Weihnachten und Epiphany, Betulius Verlag, Stuttgart, 1997, 126 S., kt. 24,80 DM.

Wenn Erwachsene, Kinder und Jugendliche Gottesdienste im Weihnachtsfestkreis gemeinsam begehen, wird am ehesten der Gefahr der Veräußerlichung entgegengewirkt. In dem vorliegenden Praxisband wurde darauf geachtet, daß die praktische Gestaltung einfach zu verwirklichen ist und daß die Vorbereitungen auf möglichst viele Schultern verteilt werden können, sei es das Einüben von Liedern und von Musik mit Orffschen und anderen Instrumenten, sei es das Herstellen von Requisiten, Kulissen usw. Der Band gibt eine Fülle von Anregungen.

K.-F. W.

Johannesevangelium (I)

Ulrich Wilckens: „**Das Evangelium nach Johannes**“. Übersetzt und erklärt (NTD 4), Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1998, VIII, 353 S., kt. 64,- DM.

Der vorliegende Kommentar von Ulrich Wilckens ist die dritte Auslegung des Johannesevangeliums, die in der bewährten Reihe „Das Neue Testament Deutsch“ erscheint. Der Autor stellt ein literarisch einheitliches Werk vor und betont die Verwurzelung in der christlichen Tradition des Alten Testaments. Nach einer kurzen Einleitung folgt die Einzelexegese. Das Buch wird von einem vorzüglichen Kapitel über „Grundlagen johanneischer Theologie“ abgeschlossen. Wilckens schreibt, das Evangelium könne im letzten Jahrzehnt des ersten Jahrhunderts entstanden sein. Es war der aktuelle Streit zwischen Christen und Juden in der Zeit nach dem katastrophalen Ende Jerusalems, vor allem der jüdische Blasphemie-Vorwurf gegen den Glauben an Jesus als den Sohn Gottes und einzigen Lehrer und Erlöser, der den Johannes-Evangelisten zu jenem tiefgreifenden theologischen Nachdenken herausgefordert hat. Die Aufgabe, die er mit seinem Buch zu lösen hatte, war: das Evangelium zwischen Jesus als dem ,ein-

zig-geborenem Sohn Gottes und dem einzig-einen Gott der biblischen Glaubensüberlieferung als dem Vater Jesus Christi in *der Wurzel* so zu klären, daß weder das Bekenntnis zu dem einzig-einen Gott verletzt wird, das für Christen von nicht weniger zentraler, fundamentaler Bedeutung ist als für Juden, noch aber auch das Bekenntnis zu Jesus als Gottes Sohn seine entsprechend zentrale und fundamentale Bedeutung einbüßt. Die Einsicht des Joh.evangelisten, daß es die rettende und belebende Heilskraft der Liebe Gottes ist in der Vater und Sohn *wesentlich* zusammenwirken und eines sind, und in die der von Vater und Sohn gesandte Geist die Glaubenden vollauf einbezieht, ist der Kern des späteren Trinitätsdogmas“ (S. 348). Der wertvolle Kommentar ist sehr zu empfehlen. K.-F. W.

Johannesevangelium (II)

Benedikt Schwank: „**Evangelium nach Johannes**“. Erläutert für die Praxis, EOS Verlag Erzabtei St. Ottilien, St. Ottilien, 1996, 521 S., Ln. 70,- DM. Der Autor dieses praktischen Kommentars ist Benediktinerpater und lehrte 16 Jahre lang im Winterhalbjahr als Professor für Neues Testament in Jerusalem. Er kennt das Heilige Land genau. Aufgrund innerer Kriterien des Evangeliums kommt er zur Ansicht, daß der im Text nirgends genannte Sohn des Zebedäus vom See Genezareth für den Inhalt des Evangeliums verantwortlich ist. Jeder Abschnitt der Erklärung ist unter folgenden Abschnitten gegliedert: „A. Philologisch: Wie ist uns der ursprüngliche Text überliefert? B. Historisch: Wie ist der ursprüngliche Text entstanden? C. Apostolisch: Was verkündet der ursprüngliche Text? D. Bibeltheologisch: Was lehren uns andere Bibeltexte über das gleiche Thema?“ Zur Vorbereitung der Verkündigung kann der vorliegende Kommentar gute Dienste tun. K.-F. W.

Johannesevangelium (III)

Klaus Berger: „**Im Anfang war Johannes**“. Datierung und Theologie des vierten Evangeliums, Quell Verlag, Stuttgart, 1997, 312 S., geb., 48,- DM. Der Heidelberger Neutestamentler Klaus Berger legt eine neue Interpretation des Johannesevangeliums vor. Aufgrund textlicher Analysen und religionsgeschichtlicher Vergleiche datiert er das vierte Evangelium auf die Jahre kurz vor 70 n. Chr. „Das Modell der (ökumenischen) Komplementarität zwischen dem JohEv und den Synoptikern kann veranschaulichen, daß die Jesus-Überlieferungen offenbar nicht ganz auffällig in recht unterschiedlichen Strängen anzutreffen ist. Da das JohEv Spuren auch der synoptischen Überlieferung zeigt und umgekehrt, ist erkennbar, daß hier Beziehungen bestehen, die etwas subtiler sind, als es die gewöhnlichen Benutzungshypothesen nahelegen. Die Synoptiker, so zeigt sich jetzt, bieten nurmehr eine bestimmte Auswahl aus diesen Überlieferungssträngen, nicht das Ganze . . . Im Unterschied zu den bei den Synoptikern überwiegenden Materialien (sc. der Tradition der frühen Wandermissionare) repräsentiert das JohEv die Tradition seßhafter Jüngergruppen an einzelnen Orten. Damit liefert das JohEv einen entscheidenden Baustein für die frühchristliche Theologie-

geschichte, der bislang zu fehlen schien“ (S. 292 f.). Berger wird die theologische Diskussion über das Johannesevangelium neu beleben. K.-F. W.

Neutestamentliche Theologie

Wilhelm Thüsing: „**Die neutestamentliche Theologie und Jesus Christus**“. Grundlegung einer Theologie des neuen Testaments. Bd. I: Kriterien aufgrund der Rückfrage nach Jesus und des Glaubens an seine Auferweckung, Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster, 2., um ein neues Vorwort, um ein Schriftstellen- und Autorenregister sowie um ein umfangreiches Sachregister erweiterte Aufl., 1997, 405 S., geb., 68,- DM.

Der vorliegende 1. Band – Band 2 und 3 sind in Vorbereitung – gibt im Rahmen einer „Theologie des Neuen Testaments mit Jesus Christus“ einen „Maßstab“ zur theologischen Einordnung der einzelnen neutestamentlichen Theologien an die Hand: Der Ursprung des Christlichen erweist in seiner Grundlage in Botschaft, Wirken und Leben Jesus von Nazareth her eine theologische „Struktur“ auf, die infolge der Auferweckungstat Gottes in Kraft bleibt. Die hier ermittelten Kriterien der „strukturierten“ Ganzheit aus Jesuanischem und Nachösterlichem stehen für *das Ganze im Keim*, für den ganzheitlichen Ursprung des Christlichen. Der Vf. bedenkt die unerläßliche Thematik „Einzigkeit Gottes und Jesus-Christus-Ereignis“ in umfassender Weise. Er führt vom Teil zum Ganzen und vom Ganzen zum Teil. Wir sind gespannt auf die weiteren Bände des Werkes des Münsteraner katholischen Neutestamentlers. K.-F. W.

Lukanisches Geschichtswerk

Karl Löning: „**Das Geschichtswerk des Lukas**“. Bd. I; Israels Hoffnung und Gottes Geheimnisse (Urban-Taschenbücher, Bd. 455), Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, 1997, 261 S., kt., 34,- DM.

Der Münsteraner katholische Neutestamentler Karl Löning will in seiner Darstellung zeigen, daß das Geschichtswerk des Lukas kein Evangelium mit einer Kirchengeschichte als (unpassender) Fortsetzung, sondern ein originärer einheitlicher Entwurf der Ursprungsgeschichte des Christentums ist, mit dem Lukas die Reichweite des kulturellen Gedächtnisses des (nachpaulinischen) Christentums seiner Zeit neu bestimmt. Das Werk ist „als theologische *Erzählung* – und nicht nur als erzählende *Theologie* – zu lesen“ (S. 11). Im ersten Band seines Entwurfs kommentiert Löning Lk. 1, 1–9, 50 fortlaufend. K.-F. W.

Kinder

„**Fliege nicht eher als bis Dir Federn gewachsen sind**“. Gedanken, Texte und Bilder krebskranker Kinder. Hrsg. von Frido Mann, Regina Meyer-Pachur, Christiane Schmandt (Medizinische Psychologie, Bd. 1), LitVerlag, Münster, 1994, Format 25 x 27 cm, 200 S., kt., 34,80 DM.

Der vorliegende Band bewegt die Leserinnen und Leser in besonderer Weise, wenn sie lesen – und schauen. Das Buch stammt von Kindern, die aus ihrem gewohnten Leben herausgerissen wurden.

Texte und Bilder vereinen direkte und verschlüsselte Botschaften von Kindern und Jugendlichen, deren Lebensperspektive unsicher geworden ist. Im kleinen Gemeindekreis kann man in diesem Buch blättern.

K.-F. W.

Berufsethik in der Polizeiarbeit

Dieter Beese: „**Polizeiarbeit heute**“. Berufsethische Notizen (SWI Taschenbuch), SWI Verlag, Bochum, 1997, 160 S., kt., 19,80 DM.

Dieter Beese, Lehrbeauftragter der EKD für Ethik im Polizeiberuf an der Polizei-Führungsakademie in Münster-Hiltrup, behandelt in seiner gut lesbaren Studie die Bereiche „Polizeiberuf und Identität“, „Politische und gesellschaftliche Solidarität“, „Berufsethos und Emanzipationsethos“, „Sicherheit“, „Korruption“. Der Verf. leistet einen sehr guten Beitrag theologisch verantworteten Berufsverständnisses zum republikanischen Ethos. „Theologische Ethik in reformatorischer Tradition bejaht Weltlichkeit und Pluralität sittlicher Anschauungen, ergreift aber selber von ihrem religiösen Verständnis her Partei für ein Ethos, das der an Jesus Christus offenbar gewordenen Menschlichkeit entspricht“ (S. 90).

K.-F. W.

Abendmahl

Matthias Klinghardt: „**Gemeinschaftsmahl und Mahlgemeinschaft**“. Soziologie und Liturgie frühchristlicher Mahlfeiern (Texte und Arbeiten zum neutestamentlichen Zeitalter. Bd. 13), A. Francke Verlag, Tübingen, 1996, XI, 633 S., geb., 126,- DM.

Die vorliegende Heidelberger Habilitationsschrift ist die erste umfassende Darstellung frühchristlicher Mahlfeiern seit Hans Lietzmanns „Messe und Herrenmahl“; sie ist konsequent an der äußeren Gestalt des Mahls orientiert und sieht die Vermittlung von sozialer Wirklichkeit und religiöser Erfahrung. So werden gleichermaßen frühchristliche Sozialgeschichte und Mahltheologie verbunden. Zum Grundsätzlichen schreibt der Vf.; „Es gab für christliche Gemeinden, so wenig wie für irgendwelche anderen Gruppen, überhaupt keine Alternative, als sich zu Gemeinschaftsmählern zusammenzufinden und sich als Mahlgemeinschaft zu organisieren: Die Entstehung von Gemeinde und Gemeinschaftsmahl fällt in eins“ (S. 524).

K.-F. W.

Bibelauslegung

Petr Pokorý/Josef B. Soucek: „**Bibelauslegung als Theologie**“. Hrsg. von Petr Pokorý (Wissenschaftliche Untersuchungen zum Neuen Testament, Bd. 100), Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, 1997, X, 372 S., Ln., 198,- DM.

Der vorliegende schöne Sammelband enthält u. a. die folgenden Beiträge: „Ihr Männer von Athen! Apg 17, 16-34 und die Rolle der theologischen Fakultät im Rahmen der Universitätswissenschaften“; „Einheit des Kanons – Einheit der Kirche“; „Probleme biblischer Theologie“; „Antigone und Jesus (Opfer und Hoffnung)“; „Israel und die Kirche im Denken des Apostels Paulus“; „Das

gegenüber von Gemeinde und Welt nach dem ersten Petrusbrief“; „Die Bedeutung des Markusevangeliums für die Entstehung der christlichen Bibel“; „... bis an das Ende der Erde“. Ein Beitrag zum Thema Sammlung Israels und christliche Mission bei Lukas“. Die beiden bekannten tschechischen Theologen legen interessante Beiträge vor, die die dramatische Verflechtung von Exegese, Theologie, Philosophie und Politik seit dem Jahrzehnt des „Prager Frühlings“ dokumentieren.

K.-F. W.

Jakobusbrief

Manabu Tsuji: „**Glaube zwischen Vollkommenheit und Verweltlichung**“. Eine Untersuchung zur literarischen Gestalt und zur inhaltlichen Kohärenz des Jakobusbriefes (Wissenschaftliche Untersuchungen zum Neuen Testament – 2. Reihe, Bd. 93), Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, 1997, XI, 244 S., kt., 118,- DM.

Ein japanischer Neutestamentler legt seine in Bern erarbeitete Dissertation vor. „Bei der *Situierung des Briefes in der frühchristlichen Geschichte* sind vor allem der judenchristliche Hintergrund des Verfassers und sein Antipaulinismus zu berücksichtigen. Wie die Schlüsselbegriffe im Brief zeigen . . ., ist der Verfasser zweifellos in der jüdischen (und judenchristlichen) Tradition zu Hause. . . . Jakobus verdankt sein Gesetzesverständnis, in dem das Kultgesetz stillschweigend ausgelassen ist, wahrscheinlich dem Einfluß derjenigen Traditionen, die auf das ‚antiochenische‘ Christentum zurückgehen. Dies spricht schon für die Beheimatung des Jak in Syrien/Palästina“ (S. 204).

K.-F. W.

Pharisäer

Roland Deines: „**Die Pharisäer**“. Ihr Verständnis im Spiegel der christlichen und jüdischen Forschung seit Wellhausen und Graetz (Wissenschaftliche Untersuchungen zum Neuen Testament, Bd. 101), Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, 1997, XVIII, 642 S., Ln. 238,- DM.

Der Vf. schreibt in seiner Tübinger Dissertation eine Arbeit zu einer reichen Forschungsgeschichte. Er geht von den bis heute prägenden Entwürfen von Wellhausen, Schürer und Bousset aus und stellt ihnen die zeitgleiche jüdische Forschung gegenüber. Eine direkte wissenschaftliche Auseinandersetzung wurde durch Harnacks Buch „Das Wesen des Christentums“ ausgelöst. Deines stellt dann die bestimmenden Antipoden der Zwischenkriegszeit Gerhard Kittel und Hugo Großmann vor und zeigt die Fortsetzung der Entwicklung anhand der damals begründeten Ansätze von Joachim Jeremias und Rudolf Meyer. Es folgt die aktuelle Diskussion. Als Abschluß skizziert der Vf. die Stellung der pharisäischen Bewegung innerhalb der jüdischen Gesellschaft zwischen 150 v. Chr. und 70 n. Chr. Darin werden sie, entgegen der gegenwärtigen Tendenz, als die grundlegende und prägende religiöse Strömung innerhalb des damaligen Judentums verstanden.

K.-F. W.

K 21098

**Streifbandzeitung
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt
Postfach 10 10 51**

33510 Bielefeld

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld – Fernruf: Sammel-Nr. 594-0. Bezugspreis jährlich 45,- DM (Kalenderjahr). – Erscheinungsweise: ca. 10mal jährlich in unregelmäßigen Abständen. – Postvertriebskennzeichen: K 21098. – Bestellungen sind an das Landeskirchenamt zu richten. Konten der Landeskirchenkasse: Konto-Nr. 14069-462 beim Postgiroamt Dortmund (BLZ 440 100 46), Konto-Nr. 521 bei der Sparkasse Bielefeld (BLZ 480 501 61), Konto-Nr. 4301 bei der Evangelischen Darlehensgenossenschaft e.G. Münster (BLZ 400 601 04).

Druck: Graphischer Betrieb Ernst Giesecking GmbH, 33617 Bielefeld
